

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band II.

N<sup>ro.</sup> 40.

Samstag, den 14. August 1852.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Gutachten

der

Majorität der Kommission des Ständerathes über  
den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld.

(Vom 28. Juli 1852.)

Tit.!

Nachdem von mehreren Ständen des ehemaligen Sonderbundes Petitionen für den Nachlaß der noch rückständigen Kriegskosten eingegeben worden sind, sieht sich die Bundesversammlung neuerdings in die Nothwendigkeit versetzt, über diese Frage eine Schlußnahme zu fassen. Die Entscheidung, welche sie ertheilen wird, hat unstreitig ihre hohe finanzielle und politische Bedeutung, was um so einleuchtender erscheint, je genauer das Sachverhältniß ins Auge gefaßt wird. Willfahrt die Eidgenossenschaft den an sie gerichteten Bitten, so entzieht sie sich selbst einen Theil ihrer Einkünfte und schwächt auf eine nicht ganz unbedeutliche Weise ihr Aktivvermögen; sie kommt aber den eindringlichen Bitten der betreffenden Stände entgegen, und wird nicht nur ihre finanzielle Erholung möglich machen

und sie in ihrer innern, staatlichen Entwicklung fördern, sondern sie wird sich auch ein Recht auf die Anerkennung und Dankbarkeit derselben erwerben. Weist sie das Begehren dagegen zurück, so sorgt sie zwar für das eigene finanzielle Interesse und sichert sich kostbare Sparpfennige für den Fall der Noth oder für große nationale Unternehmungen. Sie überläßt dabei aber die betreffenden Kantone ihren unleugbaren finanziellen Bedrängnissen und hindert einzelne derselben wenigstens indirekte an der Durchführung größerer, im allgemeinen Interesse unternommener Projekte. Sie läßt sie damit zugleich die ganze Schwere der Folgen ihrer Auflehnung gegen die Beschlüsse der Tagsatzung vom Jahr 1847 und ihrer darauf erfolgten Niederlage empfinden.

Bevor wir, Cit., auf die Motivirung unserer Anträge eintreten, werden wir in gedrängter Kürze die auf die vorwürfige Frage bezüglichen historischen Momente zusammenstellen und hoffen dabei dem Wunsche derjenigen Herren Kollegen, welche mit dem bisherigen Gange der Sache nicht völlig vertraut sind, entgegen zu kommen. Dabei bedauern wir, daß die neben den Sitzungen nur karg zugemessene Zeit nicht gestattete, dem Bericht die wünschbare Vollständigkeit zu geben. Manches mußte der mündlichen Erörterung überlassen werden.

Am 2. Dezember 1847 erließ die Tagsatzung das Dekret, auf welches sich die Einforderung der Kriegskosten gründet. „In Betrachtung, daß die sieben Kantone die Schlußnahme vom 20. Heumonath, betreffend die Auflösung des Sonderbündnisses und derjenigen vom 11. August, betreffend die Mahnung, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann und namentlich alle außerordentlichen militärischen Rüstungen einzustellen, nicht beachtet und in Folge dessen die Anwendung der bewaffneten

Macht sowol zur Vollziehung dieser Schlußnahme, als zur Handhabung der Ordnung überhaupt nothwendig geworden," beschloß die Tagsatzung: den betreffenden sieben Kantonen seien alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der erwähnten Beschlüssen durch diese Kantone erwachsen sind, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen; für diese Kosten haften sie solidarisch; unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältniß der eidgenössischen Gelbscala; eine Summe von einer Million Franken haben sie bis den 20. Dezember auf Rechnung zu bezahlen; den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden wird, haben sie entweder ebenfalls baar, oder aber durch sichere, von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen; bis die letzten beiden Bedingungen erfüllt seien, habe die militärische Besetzung dieser Kantone fortzubauern. Die übrigen für die vorliegende Frage unwesentlichen Bestimmungen dieses Dekretes lassen wir unerwähnt.

Diese Schlußnahme wurde durch die zwölf Stände der Mehrheit und die Halbkantone Appenzell A.-Rh. und Basel-Landschaft gefaßt, gestützt auf das Recht und die Pflicht der Tagsatzung, die Auflehnung gegen den Bund zu unterdrücken und die Urheber derselben zur Bezahlung der Kosten und zum Schadenersatz anzuhalten.

Basel-Stadt, welches damals die Kriegskosten auf 4 bis 5 Millionen schätzte, sprach sich bei der Berathung, gestützt auf die Erschöpfung dieser Kantone und im Interesse einer Beschwichtigung und Annäherung der Gemüther, gegen das Dekret aus und wurde von den Ständen Appenzell J.-Rh. und Neuenburg, wenn auch nur schüchtern, unterstützt.

Am 22. Januar 1848 modifizierte die Tagsatzung ihren Beschluß vom 2. Dezember in der bezüglichen Stelle dahin: daß die Kantone des ehemaligen Sonderbundes, welche in Betreff der Kriegskosten ihre Verpflichtungen durch Zahlung oder Sicherstellung erfüllt haben, mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Entlassung der Okkupationstruppen nicht weiter verpflichtet seien, an die Kosten beizutragen, welche andere Kantone durch die fortgesetzte Okkupation verursacht haben oder noch verursachen. Diese Schlußnahme war hervorgerufen durch den Umstand, daß die einen Kantone die Abzahlung ihrer Raten an die erste Million und die Sicherheitsleistung für den Rest schneller bewerkstelligten als andere und daher von der Verbindlichkeit entlastet sein wollten, an den Okkupationskosten zu partizipiren, welche die Saumseligkeit anderer vermehrte.

Die erste Million wurde bezahlt, die Sicherheit für den Rest der beiläufig auf 5,500,000 Franken festgesetzten Gesamtsumme geleistet und die Okkupation aufgehoben.

Schon am 25. Januar wollte Freiburg die Frage über den Nachlaß der Bezahlung der Okkupationskosten in Berathung gezogen wissen, wurde aber, wenn auch durch die Gesandten der Stände Luzern und Basel-Stadt unterstützt, mit diesem Begehren abgewiesen.

Im Laufe des Jahres 1848 hatten dann die Stände Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Freiburg durch Kreisschreiben bei den übrigen Ständen das Gesuch um Ermäßigung der denselben auferlegten Kriegs- und Okkupationskosten gestellt. Am 20. Juli trat die Tagsatzung über diese Begehren ein, bei welcher Gelegenheit sich auch die Stände Zug und Valais, wenn auch ohne spezielle Instruktion, den Gesuchen der übrigen beteiligten Stände angeschlossen.

Neben Baselstadt unterstützten nun auch die Stände Appenzell J.-Rh. und Genf das Nachlaßbegehren instruktionsgemäß. Sie hielten dieselben mit Rücksicht auf die in den betreffenden Kantonen waltenden finanziellen und politischen Zustände für begründet, wollten übrigens den Nachlaß nur in so fern und in dem Maße eintreten lassen, als die Kantone selbst sich zu Opfern herbeiließen, um die öffentlichen Institutionen im Sinne der Neuzeit und im Geiste des Fortschrittes umzugestalten. Neuenburg trat für einmal in einen Nachlaß zwar noch nicht ein, sprach sich aber für eine Verschiebung der Zahlungstermine aus. Die übrigen, die Mehrheit bildenden Stände wiesen jedoch die Gesuche von der Hand, gestützt auf die schon bei Erlass des Dekrets vom 2. Dezember vorwaltenden Motive, auf die Leistungen und Nachtheile, welche sie selbst und ihre Angehörigen durch die Remitenz der sieben Stände erlitten, auf die waltende öffentliche Meinung, welche eine Sühne für die stattgefundene Verletzung der gesetzlichen Ordnung verlange, auf die Pflicht der Tagsatzung, ein warnendes Beispiel aufzustellen und auf weitere bekannte Beweggründe.

Nicht lange nach dieser Verhandlung trat der bisherige Bundesvertrag außer Kraft und die von der neuen Bundesverfassung ins Leben gerufenen Organe ergriffen die Zügel, um die öffentlichen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu leiten. Es verging auch nur kurze Zeit, bis die Begehren um Nachlaß der Kriegskosten auch den neuen gesetzgebenden Räten wieder vorgelegt wurden.

Schon unterm 23. Januar 1849 legte Freiburg ein Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß seines Antheils an den Kriegskosten von 1847 ein. Dieses Gesuch wurde von den Räten zur Begutachtung an den Bundesrath gewiesen, welcher unterm 2. Mai seinen Bericht

abgab. Dieser Bericht, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß im Falle eines entsprechenden Bescheides auch die andern Stände ähnliche Begehren stellen werden und daß es ein Postulat der Gerechtigkeit wäre, alle Beteiligten gleich zu halten, trat in eine Prüfung der Frage ein: welche Folgen eine Schenkung der gesammten Schuld in finanzieller und politischer Hinsicht haben müßte. In Bezug auf die finanzielle Seite hob er hervor, daß sich die Eidgenossenschaft in Folge der Ereignisse in der gleichen gedrückten Lage befinde, wie jene Kantone und daß sie nur dann auf die Einforderung der noch ausstehenden Raten Verzicht leisten könnte, wenn sie sich entschließen wollte, zum Zweck der Abtragung ihrer eigenen Schulden zu Geldkontingenten der Kantone ihre Zuflucht zu nehmen. Was die politische Seite der Frage anbelangt, so fand der Bericht, daß zwar eine Politik der Milde und Mäßigung in der Regel den Vorzug verdiene, daß aber, um den höhern Standpunkt der Gerechtigkeit nicht zu verletzen, eine Schenkung an Schuldige auf Unkosten der Unschuldigen nicht zulässig sei. Er verwies dabei auf viele, den gegenwärtigen Zuständen feindseligen Erscheinungen in jenen sieben Kantonen und fand einen schlagenden Beweis von entgegengesetzter Wirkung der Großmuth in der neuern Geschichte der Eidgenossenschaft. Wenn auch, bemerkt der Bericht schließlich, der Kostennachlaß in jenen Kantonen eine günstigere Stimmung hervorbringen könnte, so sei es gewiß, daß in den andern Kantonen die Erbitterung in erhöhtem Maße wieder ausleben würde, und man dürfe nicht vergessen, daß das Bewußtsein, Unrecht zu leiden, einen weit tiefern Stachel zurücklasse, als das Bewußtsein, nur die Folgen seiner Schuld zu tragen. Er schloß mit dem Antrage: „auf das Ge-

such des hohen Standes Freiburg nicht einzutreten.“

Der Nationalrath stimmte am 11. Mai diesem Antrage bei. Am 15. Mai trat der Ständerath über die Frage ein. Der Antrag, dem Stande Freiburg den dritten Theil der Kriegskosten zu schenken, erhielt 13 Stimmen, derjenige, den zehnten Theil zu schenken, 16 Stimmen, derjenige auf Tagesordnung, mit der Erklärung der Geneigtheit, diesem Kanton alle für nothwendig erachteten Erleichterungen in Betreff der Abzahlung der Schuld zu gestatten, 18 Stimmen. Es erhielt sonach keiner dieser Anträge eine Majorität; dagegen vereinigte sich auf den Antrag des Bundesrathes auf einfache Tagesordnung eine Mehrheit von 20 Stimmen, wodurch ein Bundesbeschluss zu Stande gekommen ist.

Nachdem diese Angelegenheit in der Maifigung des Jahres 1849 erledigt war, reichte der Stand Schwyz unterm 17. November gleichen Jahres das Gesuch ein, es möchte ihm gestattet werden, die auf den 1. Januar 1850 verfallende Rate an der Sonderbundskriegsschuld für die Ausführung des mit dem Straßenneze beschlossenen Hauptstrafenzuges im Kanton Schwyz zu verwenden, mit welcher Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt sei.

Der Nationalrath, welcher in dieser Frage abermals die Priorität hatte, wies sie, nachdem er zuvor ein Gutachten des Bundesrathes eingeholt, am 8. Dezember von der Hand, und der Ständerath trat am 11. gleichen Monats mit 16 gegen 14 Stimmen dieser Schlussnahme bei.

Mit Zuschrift vom 15. März 1850 erneuerte Freiburg sein Begehren vom 23. Jänner 1849. Der Na-

tionalrath ging jedoch in der darauf folgenden Frühlingsſizung, nämlich am 12. April, darüber abermals zur Tagesordnung, und der Ständerath folgte am 18. gleichen Monats mit 23 gegen 16 Stimmen dieser Schlußnahme.

In der gleichen Sizung kam im Ständerath ein Ansuchen des Standes Uri zur Sprache, um Verlängerung der Abzahlungstermine. Nach Anhörung einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes, welche den Antrag brachte, in das Begehren nicht einzutreten, hatte der Nationalrath am 12. April eine gleichlautende Schlußnahme gefaßt. In Abweichung hievon beschloß dagegen der Ständerath, in das Begehren, wie es gestellt worden, zwar nicht einzutreten und den Stand Uri anzuhalten, namentlich die zweite Rate nach Inhalt des Vertrages zu bezahlen, demselben aber, um ihn in Beziehung auf die letzte Rate den übrigen betheiligten Ständen möglichst gleichzustellen, zu gestatten, die dritte und letzte Zahlung bis Ende des Jahres 1851 (statt auf 11. November 1850) zu leisten. Diese Schlußnahme ward mit 27 gegen 11 Stimmen gefaßt.

Ueber diese abweichenden Schlußnahmen konnten sich die Räte nicht einigen; ein jeder derselben blieb, trotz wiederholtem Hin- und Herschieben der Sache, bei seiner Ansicht.

Wenn diese Angelegenheit auch keinen unmittelbaren Bezug auf den Nachlaß der Kriegsschuld hat, so führen wir sie dennoch an, weil sie zur Bezeichnung des Standpunktes dient, welchen der Ständerath einzunehmen begann.

Eine wichtigere und folgenreichere Verhandlung fand noch im gleichen Jahre 1850 in Folge von neuen Petitionen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und

Freiburg statt, in welchen das Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Schuld wiederholt wurde. Am 9. Dezember trat der Ständerath in Behandlung der Sache ein, und vernahm zuerst einen auf Tagesordnung lautenden Antrag der vorberathenden Kommission. Im Laufe der Diskussion wurden noch folgende individuelle Anträge gestellt:

- a. Den sämmtlichen theilnehmenden Kantonen ein Fünftel nachzulassen, das in der Bundeskasse entstehende Defizit durch ein Anleihen zu decken und dem Bund die Bestimmung über die Verwendung der nachgelassenen Summen in jenen Kantonen vorzubehalten;
- b. im Falle der Verwerfung dieses Antrags den Kantonen alle Erleichterung für allmähliche und auf mehrere Jahre zu vertheilende Abzahlung der Lasten der Schuld zu gestatten;
- c. über die Begehren zwar zur Tagesordnung zu schreiten, es bei der Belastung dieser Kantone mit der Summe von Fr. 5,627,615. 21 Rp. bewenden zu lassen und von der Repartition der nachträglichen Kosten auf diese Kantone zu abstrahiren;
- d. die Bittschriften dem Bundesrathe mit dem Auftrage zu überweisen, zu untersuchen, ob den petitionirenden Ständen nicht durch veränderte Zahlungsbedingungen Erleichterung gewährt werden könnte.

Von diesen Anträgen wurden diejenigen unter lit. c und d mit 21 gegen 18 Stimmen zum Beschlusse erhoben und der Bundesrath mit dem Vollzuge beauftragt.

Dieser Beschluß wurde dem Nationalrathe mitgetheilt, erhielt jedoch dessen Zustimmung nicht. Am 20. Dezember erklärte dagegen der Ständerath darauf zu beharren, und da der Nationalrath auch seinerseits von

seiner Ansicht nicht zurücktreten wollte, so blieb die Sache damit auf sich beruhen.

Eine neue Entwicklung erhielt die Angelegenheit der beteiligten Kantone im Sinne einer Erleichterung derselben durch die Berichterstattung des Bundesrathes über die Frage: wie den Kantonen des ehemaligen Sonderbündnisses durch veränderte Zahlungsbedinge die Abzahlung der Sonderbundskriegsschuld erleichtert werden könne. Der Bundesrath beantragte in seinem Gutachten vom 3. Januar 1851:

1) Es möchten die Vorauszahlungen, welche von den Ständen des ehemaligen Sonderbündnisses auf Abschlag ihrer fälligen Raten an ihr Schuldbetreffniß bezahlt werden, denselben verzinsset werden;

2) seien denselben statt Baarschaft auch gute Titel an Zahlung abzunehmen.

Nach Anhörung des Berichtes einer zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Kommission genehmigte der Ständerath am 5. August die Anträge des Bundesrathes und fügte mit 19 gegen 14 Stimmen in seinem Protokolle dem Beschluß die Erklärung bei: „der Ständerath, indem er den Antrag des Bundesrathes genehmigt, hält die Ziff. 1 seines Beschlusses vom 9. Dezember 1850 aufrecht.“ Am 12. August pflichtete auch der Nationalrath den Anträgen des Bundesrathes bei.

Im Dezember 1851 endlich wurden dem Ständerath neue Nachlaßgesuche der Stände Schwyz, Luzern und Freiburg vorgelegt, welche an die Petitionskommission überwiesen, während jener Sitzungsperiode aber nicht mehr behandelt wurden.

Zu diesen Gesuchen sind nun im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode übereinstimmende von zwei andern Kantonen gekommen, und da es sich jetzt darum han-

dekt, über diese sämmtlichen Begehren einen Beschluß zu fassen, so halten wir es für nothwendig, Ihnen, Tit., den wesentlichsten Inhalt derselben mitzutheilen.

Die vom 17. Dezember 1851 datirte Petition von Luzern hebt zunächst hervor, daß dem Kanton außer der ihm aufgelegten Quote von Fr. 2,384,504. 97 alte Schweizerwährung oder Fr. 2,454,637. 47 Luzerner Währung an der vertheilten Kriegsschuld von Fr. 5,526,639 Schweizerwährung noch andere beträchtliche Kosten in Folge jenes Krieges erwachsen seien, und zählt als solche (in Luzerner Währung) auf:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a. Ersatz des Manco's an der eidgenössischen Kriegskasse und an Spitaleffekten | Fr. 235,778. 93 |
| b. Kosten der eigenen Kriegsführung  | „ 1,224,068. 20 |
| c. Entschädigung für außerordentliche Kriegisleistung                          | „ 60,118. —     |
| d. Vergütungen aus der Kantonalbrandkasse                                      | „ 33,436. —     |
| e. Reklamationen wegen Eigenthumsbeschädigungen                                | „ 561,591. —    |

Zusammen Luzerner Währung: Fr. 2,114,992. 13

Nach Berufung auf das Votum des Gesandten von Baselsadt, das bei Berathung des Beschlusses vom 2. Dezember 1847 im Schoße der Tagsatzung gegen die Erlassung dieses Beschlusses abgegeben worden ist, bemerkt die Petition, daß es nur dem geläuterten und biedern Sinne des Volkes und den unausgesetzten Anstrengungen der Behörden zu verdanken sei, wenn der Kanton, trotz der finanziellen Bedrängniß, in der er sich befinde, dem aus dem Sonderbundsfrige hervorgegangenen eidgenössischen Geiste treu geblieben sei. Die Erleichterung der finanziellen Noth des Landes sei dadurch erfolgt, daß die im Kanton be-

findlichen größern Stifte und Klöster in Mitleidenschaft gezogen und der größte Theil der Unkosten der eigenen Kriegsführung den Gemeinden ausgleichungsweise überbunden worden seien. Dabei habe sich der Kanton angestrengt, den Forderungen der Eidgenossenschaft auf alle nur mögliche Weise zu entsprechen.

Von verschiedener Seite sei die Regierung schon aufgefordert worden, um Nachlaß der Kriegskosten einzukommen. Sie habe aber gefunden, daß es mit der Ehre des Standes und den Interessen der neu gestalteten Eidgenossenschaft unvereinbar sei, einen solchen Schritt zu thun, ehe von Seite des Kantons das Mögliche geschehen sei und bevor auch die Eidgenossenschaft durch eine glückliche Entwicklung ihrer neuen Institute sich im Falle befinde, dem Hilferuf eines bedrängten Bundesgliedes, ohne Vorwurf der Gefährdung eigener Existenz, zu folgen. Jetzt seien beide Bedingungen erfüllt und die Regierung wage nun um so zutrauungsvoller diesen Schritt, als keiner der sieben Stände einen größeren Anspruch auf schonende Behandlung und angemessene Hilfsleistung habe als Luzern. Es wird nun hervorgehoben, daß der Kanton durch Zugrundelegung der für ihn höchst ungünstigen Geldscala von 1838 vorzüglich hart betroffen worden sei und überdies auch von dem Bürgerkrieg am meisten gelitten habe. Dann wird aus einander gesetzt, daß der Kanton und das Volk im Grunde unschuldiger Weise von diesem harten Schlage betroffen worden sei, indem der Abschluß des Sonderbündnisses den Vorschriften der Staatsverfassung zuwider niemals dem Entscheid des Volkes unterstellt, die Verbreitung der Proklamation der Tagsatzung vom 2. Weinmonat 1847 durch Regierungsbeschluß verboten, die Ansprache der eidgenössischen Kommissarien an die oberste Landesbehörde verhindert und endlich, am

30. Oktober, der Kriegszustand proklamirt worden sei. Das im Tagsatzungsbeschlusse vom 2. Dezember 1847 vorbehaltene Rückgriffsrecht auf die Schuldigen sei jedenfalls unzureichend. Zwar seien die Mitglieder der abgetretenen Regierung zum Ersatz des Manco's in der eidgenössischen Kriegskasse und der abhanden gekommenen Spitaleffekten angehalten und die des Verfassungsbruchs schuldig befundenen Mitglieder des Großen Rathes durch gerichtliches Urtheil zur Ersetzung des durch ihre Handlungsweise entstandenen Schadens verpflichtet worden. Allein einige hunderttausend Franken können bei einer Schuldenlast von mehreren Millionen in keinen Betracht kommen, und überdies haben Rücksichten der Humanität und Gründe der Nothwendigkeit bei vielen Verurtheilten bald einen gänzlichen, bald einen theilweisen Nachlaß ihrer Kontributionsbeträge nöthig gemacht. Andere Hilfsquellen stehen dem Kanton aber nicht zu Gebote. Man werde zwar behaupten, durch die Aufhebung zweier Klöster habe er neue Zahlungsmittel erlangt. Allein der offizielle Bericht über den Finanzzustand des Kantons, erstattet am 16. Juli 1851 und berechnet auf den 1. Jänner d. J., liefere den vollständigen Beweis, daß, wenn die Verwaltung des Kantons nicht in ihrem innern Haushalte gänzlich gelähmt und das Land nicht auf eine Stufe geistiger und materieller Vernachlässigung, auf der es etwa vor 40 Jahren gestanden, zurückgebracht werden soll, von Abtragung der noch restirenden Schuldsomme an die Eidgenossenschaft oder auch nur des größeren Theils derselben keine Rede mehr sein könne. Auf das Mittel direkter Besteuerung könne nur Derjenige verweisen, der von den nationalökonomischen Verhältnissen des Landes auch nicht die oberflächlichste Kenntniß besitze. In den vierziger Jahren, welche den Sonderbund zur Reife gebracht haben, seien

Unordnungen und Schlendrian im Kommunal- und Armenwesen eingerissen und in Folge dessen die Polizei- und Armensteuer in den Gemeinden zu jener Schrecken erregenden Höhe angewachsen, daß die Sorge für deren Verminderung die wichtigste und schwierigste Aufgabe der Behörden bilde. Im Jahr 1848 seien an Polizeisteuern 350,305 Fr., an Armensteuern 406,244 Fr., im Jahr 1849 an Polizei- und Armensteuern zusammen 639,165 Fr. bezogen worden, sonach auf das gesammte steuerbare Vermögen von 65 Millionen Franken durchschnittlich mehr als 10 vom Tausend per Jahr. Dazu fallen noch die Entbehrungen, Einbußen und Beschädigungen in Betracht, denen die einzelnen Bürger vor und während dem Kriege unterworfen waren, so wie die Unfälle und Mißernten in Folge von Hagelschlag und Windstürmen, welche im Jahr 1849 einen amtlich geschätzten Schaden von 783,164 Fr. und im Jahr 1850 einen solchen von 1,019,980 Fr. hervorgebracht haben. Dem gegenüber erfreuen sich die finanziellen Einrichtungen der Eidgenossenschaft einer ungeahnten günstigen Entwicklung und sie selbst genieße das Glück, nach Innen kräftig und groß, nach Außen geachtet, ja sogar bewundert dazustehen. Die meisten Mitstände genießen die Früchte ihres Segen spendenden Wachstums; ein kleiner Theil der Bundesglieder könne nicht dazu verurtheilt sein, sich den Preis dieser Errungenschaften durch unerschwingliche Opfer neu erkaufen zu müssen. Die Geschichte zeige, daß in allen Fällen, wo sich die Eidgenossenschaft zur Herstellung der Ordnung bewaffnete, sie die Kosten, wenn nicht ganz, doch zum Theil trug. So in den Zeiten des Sarnerbundes, zur Zeit der aargauischen Klosterwirren, der Freischaarenbewegungen und noch neuerlich, als ein Gränzanton besetzt werden mußte, der den Befehlen der Bundesbehörden für Aufrechthaltung der Neutralität nicht

gehörige Nachachtung verschafft habe. „Luzern, das in frühern Jahren stetsfort der Vorkämpfer für die Freiheit und nationale Entwicklung gewesen, welches auch nach der Befreiung vom siegwartisch-jesuitischen Joch zuerst dem Siege und der glücklichen Umgestaltung der Schweiz zugejauchzt hat und gegenwärtig unentwegt an den Grundsätzen der neuen Bundesverfassung festhält, hofft zuversichtlich, daß ihm von Seite seiner Bundesbrüder keine ungleiche, unversöhnliche, wegwerfende Behandlung zu Theil werde.“

Die Petition von Schwyz ist datirt vom 29. November / 13. Dezember 1851. Sie sagt: Durch das unter dem Eindruck der Ereignisse erlassene Dekret vom 2. Dezember 1847 sei der Kanton mit der enormen verzinslichen Summe von beinahe Fr. 260,000 belastet worden. Er habe keine Anstrengungen gescheut, sie abzutragen und daneben seine übrigen Bundespflichten zu erfüllen. Erst mit der auf Neujahr 1851 fälligen Rate von Fr. 20,000 sei er im Rückstand geblieben. Seine betrübende Lage habe ihm indessen schon früher die schwere Pflicht auferlegt, wiederholt und dringend mit der Bitte um Nachlaß einzukommen. Dieß sei schon unterm 9. Juni 1848, dann unterm 17. November 1849, endlich unterm 30. Oktober 1850, jedoch immer ohne Erfolg, geschehen. Um diese Zeit haben auch die übrigen beteiligten Stände, mit Ausnahme von Luzern, ähnliche Gesuche eingegeben, und die Frucht dieser gemeinsamen Bitten sei dann der Beschluß des Ständerathes vom 9. Dezember 1850 gewesen, durch welchen auf die Nachforderungen Verzicht geleistet und leichtere Abzahlungsbedingnisse gestattet werden sollten. Es sei eine höchst peinliche Aufgabe für den Kanton, nun mit der vierten Bitte einzukommen; wenn er sich aber dennoch zu diesem Schritte entschliesse, so müssen die ho-

hen Behörden, an welche das Gesuch neuerdings gestellt werde, von der Ueberzeugung durchdrungen werden, daß er nur durch Gründe von höchstem Gewicht und durch das Vertrauen in den gerechten und wohlwollenden Sinn der Bundesgenossen bestimmt werde. Was nun jene Gründe betreffe, so schulde der Kanton noch circa Fr. 185,000 in Folge des Kriegs von 1847 und ferner Fr. 100,000 für ein zunächst für Verbesserung des Straßewesens im Jahre 1849 in Basel kontrahirtes Anleihen. Ueberdies habe man zu dem früher fast unbekanntem Mittel der Besteuerung für Gemeinde, Bezirk und Kanton Zuflucht nehmen müssen. Zu neuen Anleihen könne keine Zuflucht genommen werden, weil keine Hypotheken vorhanden seien, welche für dieselben geboten werden könnten. Neue Finanzlasten drohen dem Kanton in Folge der Münzreform, der neuen Militärorganisation, der neuen Mannschaftsscala und der Einführung des neuen Gesetzes über Maß und Gewicht. Unwetter, Misgwach und Unglück im Handel haben ferner den Wohlstand erschüttert. Gleichwohl haben Volk und Behörden große Opfer und Anstrengungen nicht gescheut, um die staatlischen Einrichtungen mit den dringenden Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen und dem Kreise der Eidgenossenschaft ein wohlorganisirtes, kräftiges und lebensfähiges Bundesglied zuzuführen.

Man solle sich nun ein Gemeinwesen denken, das sich, einfach und freiheitsliebend, im Vereine weniger Bundesgenossen Freiheit, Kraft und Ansehen errungen. Im Laufe der Zeit haben sich andere Bundesgenossen angeschlossen, und endlich sei Streit über den gemeinsamen Haushalt entstanden. Jenes Gemeinwesen habe sich berechtigt geglaubt, die herkömmliche Stellung einhalten zu dürfen, und es für Ehre und Pflicht gehalten, auch den Kampf

nicht zu scheuen. Es sei unterlegen. Ob seine Niederlage nicht ohne heimlichen Racheschwur gewesen? „Nein, es erkannte die volle Bedeutung des ergangenen geschichtlichen Aktes und wandte seinen Blick von der abgeschlossenen Vergangenheit in die Zukunft, fern davon, den Bundesgenossen, die ihm erst in Waffen gegenübergestanden, zu grollen, schloß es sich dem neuen Haushalte an, den sie geschaffen, erfüllte bereitwillig alle Pflichten, die jener forderte, gab all' sein Geld her, verpfändete seine Habe und besteuerte seine Bürger, um die Schulden zu bezahlen und sein inneres Hauswesen zu ordnen.“ Dreimal habe es nun die Bitte erhoben, man möchte ihm die Kosten, die es niederdrücken, erleichtern, und dreimal sei es abgewiesen worden. Die Umstände zwingen es, seine Bitte zum vierten Mal zu wiederholen, wobei es die Erklärung abgeben müsse, „daß ihm unmöglich sei, ein Mehreres zu leisten, und daß, wenn die Bundesgenossen neuerdings strenge Zahlung fordern, die in seinem Innern eingeleiteten Verbesserungen, das Heilen der geschlagenen Wunden aufgegeben und es selbst neuer Erschlaffung und Zerrüttung überlassen werden müsse.“ Die Erklärung, welche mit Bezug auf den Kanton Schwyz hiemit abgegeben werde, sei nicht als eine Floskel zu betrachten, sondern sie sei das abgedrungene, wohlüberlegte Wort einer Regierung, die seit vier Jahren die Verwaltung des Landes mit großer Anstrengung und in guten Treuen besorgt habe, und der es daher an Gelegenheit nicht habe fehlen können, klare Einsicht in die Lage des Landes zu gewinnen. Den allfälligen Bedenken wegen der Stimmung des Volkes in den zwölf Kantonen, welche dem Sonderbund nicht angehört haben, und wegen nothwendig werdenden Abänderungen im Budget der Eidgenossenschaft gegenüber wird endlich hervorgehoben, daß das Volk jener Kantone

nach vier Jahren und am Ziel seiner Wünsche angekommen, den alten Groll abgelegt haben werde. Während fremdes Unglück in letzter Zeit überall in der Schweiz nur Milde und Opferwilligkeit gefunden, werde man nicht allein gegen Bundesbrüder Härte zeigen wollen. Man könne nicht glauben, daß vertrauendes Entgegenkommen unerwidert bleiben und dadurch neuer Mißmuth und neue Spaltung erzeugt werden, namentlich in einem Zeitpunkte, wo das Vaterland kräftig und einträchtig dastehen müsse. Man müsse vielmehr annehmen, daß das gesammte Schweizervolk einen Akt hochherzigen und versöhnenden Sinnes mit hoher Freude als eine edle Weihe und Befestigung des neuen Bundes begrüßen würde. Einer solchen Gesinnung gegenüber können aber bewegliche Budgetansätze keine Schranken bilden.

Die in der Dezember Sitzung vorigen Jahres eingereichte Petition des Kantons Freiburg ist datirt vom 17. Dezember und bezieht sich im Allgemeinen auf die frühern zwei Petitionen, in welchen die gedrückte Finanzlage auseinandergesetzt war. Obgleich beide Male abgewiesen, hat der Kanton dennoch das Vertrauen nicht verloren, seine Bitte um Nachlaß der Kriegsschuld endlich gewährt zu sehen. Die bittern Leiden des Kantons, sagt die Petition, seien der Bundesversammlung bekannt. Weit entfernt, abzunehmen, wurden sie vielmehr größer. Die innigere Verbindung des Kantons mit der Eidgenossenschaft habe große Reformen nach sich gezogen, welche wieder neuen Bedürfnissen gerufen und die dadurch in das Finanzsystem gebrachte Verwirrung sei nun um so größer, als es noch gar nicht Zeit gehabt habe, sich zu befestigen. Dennoch sei der Kanton in nützlichen Unternehmungen nicht zurückgeblieben, die nicht nur ihm, sondern auch der Eidgenossenschaft zum Vortheil gereichen. So

verwende er gegenwärtig große Summen für die Erbauung einer Landstraße, welche von Nord nach Süd den ganzen Kanton durchziehe und mächtig zur Verbindung der deutschen und französischen Schweiz mitwirken werde.

Eine neue Petition reichte dieser Stand in Folge der Beschlüsse des dortigen Großen Rathes vom 15. und 16. Juni laufenden Jahres unterm 8. Juli ein. Dieselbe macht darauf aufmerksam, daß zugleich mit dem Konflikte, der gegenwärtig zwischen der Regierung und der geistlichen Behörde bestehe, auch die Abgaben, zu welchen die Regierung Zuflucht nehmen mußte, um das durch den Sonderbundskrieg und durch die dem Kanton auferlegten Kosten entstandene Defizit zu decken, am meisten dazu beigetragen habe, die Unzufriedenheit unter der Bevölkerung zu verbreiten und den Unruhestiftern einen mächtigen Hebel in die Hand zu geben. Die Petition entwickelt dann die Ansicht, daß in Folge der Mediation, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der von der dortigen Regierung mit besondern Kontributionen belasteten Urheber und Begünstigern des Sonderbundes hatte eintreten lassen und als deren Resultat man sich eine Beruhigung des Landes glauben zu dürfen, die Bewegung in neuerer Zeit nur bedeutender geworden sei, indem jene Personen, welche den Kommissarien versprochen hatten, von weiterer Beunruhigung des Landes abzustehen, nicht aufgehört haben, zu agitiren, um ihr Werk endlich mit der Zusammenberufung der Volksversammlung von Yverdon zu krönen. Die Vermehrung der Lasten des Volkes zu Gunsten dieser Unruhestifter benutzten diese, um das Volk gegen die Regierung aufzuheizen. Wenn nun auch die Bundesversammlung nicht etwa deshalb angeklagt werde,

daß ihre löblichen Absichten keinen bessern Erfolg gehabt haben, so müssen doch die Wirkungen dieser verfehlten Mediation angeführt werden, weil darin ein gewichtiger Grund für den Nachlaß der Schuld liege. Die Eidgenossenschaft könne um so weniger unempfindlich gegen die Bitte eines Kantons sein, welcher, erschöpft und seit fünf Jahren so mächtigen Erschütterungen ausgesetzt, keine neuen ertragen könnte. Wenn der Nachlaß gestattet würde, so könnte das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt und die Aussicht auf eine bevorstehende Verminderung der Abgaben eröffnet werden. Viele würden dann vom Programm von Posieux zurücktreten und der zur Stunde so gespannte Zustand würde normaleren Verhältnissen weichen. Auch würde die Regierung die ersten Augenblicke benützen, um den übrigen Klagen zu begegnen, sei es durch Abschließung eines Konkordates mit der geistlichen Autorität, sei es durch Revision einzelner Parthien der Gesetzgebung. Der Einwurf, daß die eidgenössischen Finanzen den Nachlaß nicht gestatten, erscheine unbegründet, wenn der Zustand derselben und die immer wachsenden Zolleinnahmen ins Auge gefaßt werden. Wenn übrigens, in Folge einer Verweigerung, die Institutionen von Freiburg fallen sollten, so würde sich die Reaktion nicht mit diesem Triumphe begnügen, sondern ihre Augen auch auf Waadt, Genf, Neuenburg u. s. w. richten. Wenn endlich die neue Eidgenossenschaft von Regierungen umgeben wäre, welche ihr mehr oder weniger feindselig gesinnt seien, so würde die Reaktion ihre Waffen auch gegen sie selbst richten. Sollte es ihr dann nicht gelingen, auch sie zu stürzen, so werde sie jedenfalls ihre Institutionen zu verderben suchen. Es liege daher im Interesse der Eidgenossenschaft selbst, Freiburg aufrecht zu erhalten. Uebrigens habe die Idee eines Nach-

lasses auch bereits im Volke Boden gewonnen, was die Nationalsubskription zu Gunsten der Tilgung dieser Schuld beweise, und zuletzt würde sie selbst auch in den Rätthen eine Majorität finden. Vielleicht sei es dann aber zu spät für Aufrechthaltung des liberalen Prinzips in Freiburg und man würde es dann bedauern, es geopfert zu haben, ohne daß irgend ein wesentlicher Vortheil für die Finanzen der Eidgenossenschaft dadurch erreicht worden wäre. Besondere Gründe sprechen aber noch für Freiburg. Dieser Kanton habe das Dekret der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 auf die Begünstiger des Sonderbundes, wie es in seinem Rechte gelegen wäre, anwenden wollen; er sei daran aber durch die Bundesversammlung gehindert worden. Es hätte ferner bei der Verlegung der Kriegskosten auf die betreffenden Kantone der zehnte Theil der dem Kanton Freiburg auferlegten Quote von demselben abgenommen und pro rata wieder auf die sieben Stände verlegt werden sollen, weil der Bezirk Murten, der den zehnten Theil der Bevölkerung des Kantons bilde, von der Kontribution nicht hätte betroffen werden sollen. Es habe nämlich die Tagsatzung vor Ausbruch des Kampfes die Bürger aller Kantone, welche sich der Eidgenossenschaft angeschlossen, unter ihren unmittelbaren Schutz gestellt und von den Folgen freigesprochen, welche die Rebellen treffen sollten. Der Bezirk Murten habe sich aber schon vor Erlaß dieser Proklamation erklärt. Es haben nämlich die Deputirten dieses Bezirks seiner Zeit im Großen Rathe gegen den Beitritt zum Sonderbund protestirt und die Truppen desselben dem Rufe der Regierung keine Folge geleistet. Als der General Dufour einmarschirt sei, habe ihm der Bezirk eine Deputation entgegengeschickt, mit der Erklärung, daß er nicht nur keinen Widerstand finden, sondern daß sich sogar

das Kontingent des Bezirks der Armee anschließen werde, was dann auch wirklich geschehen sei. Da nun die Eidgenossenschaft keine Ausnahme für diesen Bezirk gemacht, so habe sich die Regierung veranlaßt sehen müssen, auch ihrerseits keine zu machen und die daherigen Auflagen haben im Bezirke schon früher bestandene Reime von Posttrennung entwickelt, welche bei der gegenwärtigen Lage sehr an Bedeutung gewinnen könnten. Zum Schlusse wird die Bundesversammlung gebeten, ja beschworen, die Lage der Regierung und der Regierten in ernstliche Ueberlegung zu ziehen, Gefahren, welche der Verfassung von Freiburg und damit auch der Bundesverfassung selbst drohen, zu entfernen, ein vielleicht entscheidendes Mittel zum Heile Aller anzuwenden, das, jetzt versäumt, später durch gemeinschaftliche Feinde im Interesse ihrer Sache gebraucht werden könnte.

Außer diesen Petitionen sind endlich noch solche von Nidwalden, vom 29. Juni/4. Juli und von Obwalden, vom 10. Juli 1852 eingegangen. Diejenige von Nidwalden beruft sich auf zwei frühere, in den Jahren 1848 und 1850 eingegebenen Petitionen und damit auf den erschöpften Zustand der Finanzen. Dann wird hinzugefügt, daß dem Kanton wegen neuer Straßenanlagen, Hebung des Volksschulwesens, wegen der wachsenden Anzahl der Unterstützungsbedürftigen und wegen Verbesserungen im Militärwesen neue bedeutende Opfer bevorstehen, und endlich wird in Erinnerung gebracht, daß wegen gänzlicher Erschöpfung der Staatskasse alle bisher zur Abbezahlung der Kriegskosten verwendeten Summen auf dem Wege direkter Besteuerung des Vermögens haben aufgebracht werden müssen, was für das ohnehin so arme Ländchen sehr drückend gewesen sei. — Die Petition von Obwalden bemerkt, daß es dem Kanton ungeachtet der

dringendsten Verhältnisse gelungen sei, sein Schuldbetreffniß bis nahe an den vierten Theil abzutragen und daß es, nachdem er auf diese Weise den Beweis geleistet, wie sehr er sich bestrebt, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, nun mit um so größerer Zuversicht hoffe, daß die Unmöglichkeit weiterer Leistungen von Bundesbrüdern gehörig gewürdigt werde. Es sei eine Thatsache, daß die finanziellen Kräfte des Staates gänzlich erschöpft seien und daß dieser aller Mittel beraubt sei, die letzte Quote an das eidgenössische Aerar abzuliefern. Dabei erheischen sowohl die Bundespflichten als die eigenen Bedürfnisse des Landes neue Opfer. In ersterer Beziehung müssen Militärlasten und der nicht unbeträchtliche Verlust auf der Münzeinlösung, in letzterer Hinsicht die Befriedigung zahlreicher Verbesserungen in der innern Verwaltung angeführt werden. Auch der Wohlstand des Volkes habe in den letzten Jahren, in Folge von Mißernten und Theuerung, nicht wenig gelitten. Endlich beruft sich die Petition, wie auch diejenige von Nidwalden, auf den in allen Gauen der Schweiz laut gewordenen Wunsch, daß der alte Bruderzwist gänzlich vergessen und durch einen Akt der Milde eine aufrichtige Versöhnung unter allen Ständen besiegelt werde.

Schließlich müssen wir hier noch der Bittschrift erwähnen, welche vom Zentralkomite für die schweizerische Nationalsubscription in Zürich am 2. Juli l. J. erlassen und der Bundesversammlung eingereicht worden ist. Sie erinnert an den von Genf ausgegangenen Vorschlag einer Nationalsubscription zur Tilgung der noch rückständigen Sonderbundschuld, an den Anklang, den der Gedanke überall im Vaterland gefunden und an die Bildung eines Zentralkomite's zur Leitung und möglichst übereinstimmenden Durchführung dieser Angelegenheit. Die zahlreichen

Eidgenossen, welche sich dabei betheiltigt, haben sich trotz des verschiedenen politischen Standpunktes, auf dem sie sich befinden, in dem Hauptgedanken einer möglichst schnellen Beseitigung der Folgen des hinter uns liegenden Bürgerkrieges, der dadurch erleichterten Annäherung aller Eidgenossen und der aus rückkehrender Eintracht neu erblühenden Stärke des Vaterlandes vereinigt. Sämmtliche Abgeordnete zum Zentralverein haben sich einmüthig in diesem Sinne erklärt und dem Zentralkomite den Auftrag erteilt, das ehrerbietige Ansuchen zu stellen: „Sie möchten den im Sonderbund ehemals vereinigten Ständen den noch ausstehenden Gesamtrest der Kriegskosten erlassen, in der Voraussetzung, daß die Vortheile dieses Nachlasses jedem einzelnen der sieben Stände im Verhältnisse seiner ursprünglichen Beitragspflicht zu Gute kommen, so wie sich an unsere Bitte dann die Hoffnung knüpft, daß das angeregte Werk der Versöhnung noch durch eine sowol von Seite der Bundes- als der Kantonalbehörden erlassene Amnestie, betreffend die vom Sonderbundsriege herrührenden politischen Vergehen, gekrönt werde.“ Das Zentralkomite fühle sich zu dieser Bitte ermutigt durch das Bewußtsein eines reinen, nur auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Willens, durch Rückblicke auf erhebende Momente in unserer Geschichte, wo es nur der Milde, dem freiwilligen Aufgeben anfänglich gestellter Forderungen, dem selbstverläugnenden Handbieten zur Versöhnung gelang, entflammte Leidenschaften zu beschwichtigen; endlich durch die Ueberzeugung, daß die großherzigste Politik auch immer die richtigste sei, und die gewisse Zuversicht, daß durch Bewilligung des Nachlasses die Bundesversammlung sich ein ehrenvolles Denkmal in den Jahrbüchern der Eidgenossenschaft sichern werde. — Dieser Petition ist eine Generalübersicht der Nationalsubskription beigelegt, nach welcher

bis zum 2. Juli sich neben einer Anzahl Gemeinden, Gesellschaften und Vereine ohne Bezeichnung der Anzahl der individuellen Teilnehmer über 24,000 Personen, von denen über 600 Schweizer im Auslande sind, an der Nationalsubskription betheiligt und im Ganzen bis zu jenem Zeitpunkt einen Betrag von Fr. 266,500, zum größten Theil ohne besondere Bedingungen, unterzeichnet haben.

---

Bevor wir nun zur eigentlichen Begutachtung der vorwürflichen Frage übergehen, halten wir es für nothwendig, Ihnen, Eit., eine summarische Uebersicht über die bisherigen Abzahlungen der betreffenden Stände zu geben.

Die sogenannte Hauptforderung, d. h. derjenige Theil der Kriegskosten, welcher auf beiläufig Fr. 5,500,000 a. W. angesetzt worden war, wurde in der Folge auf Fr. 5,526,639 57 a. W. ausgemittelt. Auf die Grundlage dieses Betrags fand die Berechnung der einzelnen, auf die sieben Stände nach der Geldscala von 1838 vertheilten Quoten statt. Später erst, in Folge der fortschreitenden Vereinigung dieser Kriegsrechnungen, wurde die sogenannte Nachtragsrechnung festgestellt. Am 10. Mai 1849 war sie bis zum Betrage von Fr. 404,960. 98 a. W. vereinigt, wurde bei Behandlung des Budgets für das Jahr 1849 mit dieser Summe in Berechnung gezogen und in den Status des Staatsvermögens aufgenommen. Im Budget für 1850 findet sie sich im gleichen Betrage, in dem für 1851 im Betrage von Fr. 614,141. 44 a. W., in demjenigen für 1852 im Betrage von Fr. 616,078. 10 a. W. vorgetragen und gegenwärtig ist sie, in Folge einiger bei Gelegenheit der Berichterstattung über die Rechnung des Jahres 1851 bezeichneter Nachträge, im Gesamtbetrag

von Fr. 652,987. 12 a. W. ausgemittelt. Wenn diese Nachforderung sonach auch jährlich in die Búdgets aufgenommen worden ist, und später auch die Zinse derselben in den Einnahmen des Verwaltungsbúdgets berechnet und zuweilen in dem Vermögensstatus vorgetragen worden sind, so hat bis zur Stunde keine Vertheilung derselben auf die betreffenden Stände stattgefunden und es sind dieselben auch niemals darum angesprochen worden, obgleich zwei Stände schon seit längerer Zeit, nämlich Wallis im Jahr 1849 und Uri im Jahr 1850, ihre Beiträge an der Hauptschuld vollständig abgetragen hatten. Diese Thatsache läßt unschwer auf die Vermuthung schließen, es sei in der Absicht der Ráthe gelegen, diese Summe zwar für einſtweilen auf dem Búdget zu belassen, von einer Einforderung derselben aber zu abstrahiren, und der Ständerath habe durch seine Schlußnahme vom 9. Dezember 1850 jener unausgesprochen gebliebenen Absicht nur Worte und einen bestimmten Ausdruck verliehen. Wenn wir daher in der nachfolgenden Darstellung zwischen der sog. Hauptforderung und dieser Nachforderung unterscheiden, so wird es aus dem angegebenen Grunde hinlänglich gerechtfertigt erscheinen.

Wir stellen nun zunächst die Beträge in alter Wáhrung zusammen, welche die einzelnen Kantone an der vertheilten Hauptforderung abzutragen hatten und welche sie wirklich abgetragen haben:

	Ursprüngliche Schuld.		Davon bezahlt.				Total.	
	Fr.	Rp.	Kapital.		Zinsen.		Fr.	Rp.
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
Luzern . . . . .	2,384,503.	77.	1,265,030.	44.	284,401.	64.	1,549,432.	08.
Uri . . . . .	86,186.	87.	86,186.	87.	6,922.	63.	93,109.	50.
Schwyz . . . . .	259,518.	27.	184,075.	85.	24,552.	88.	208,628.	73.
Obwalden . . . . .	78,845.	03.	60,657.	42.	9,333.	45.	69,990.	87.
Nidwalden . . . . .	65,118.	95.	50,266.	44.	7,683.	67.	57,950.	11.
Zug . . . . .	173,157.	27.	165,052.	56.	19,166.	03.	184,218.	59.
Freiburg . . . . .	1,745,763.	19.	1,417,370.	10.	161,679.	12.	1,579,049.	22.
Wallis . . . . .	733,546.	22.	733,546.	22.	47,767.	86.	781,314.	08.
der Hauptforderung: .	5,526,639.	57.	3,962,185.	90.	561,507.	28.	4,523,693.	18.
Restanz: . . . . .	—	—	1,564,453.	67.				
Nachtragforderung:	652,987.	12.	652,987.	12.				
	6,179,626.	69.	6,179,626.	69	alte Währung.			

Vor Allem haben wir nun zu erinnern, daß die Kriegskostenrechnungen bis zur Stunde die Genehmigung der Bundesversammlung noch nicht erhalten haben und daß ihre materielle und arithmetische Richtigkeit daher für einmal dahin gestellt bleiben muß. Es kann aus diesen Gründen auch nicht gesagt werden, ob die Ausstellungen, welche der von den sieben Ständen erbetene Revisor gemacht hat und nach welchen ein nicht ganz unerheblicher Betrag in Abzug gebracht werden sollte \*), richtig oder unrichtig seien. Wären sie aber auch richtig, so würden sie den Betrag der Nachforderung jedenfalls nicht erreichen und es darf daher mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß die Kriegskosten im Betrage der sog. Hauptforderung jedenfalls als gehörig ausgewiesen angesehen werden können. Wir müssen uns indessen an die Rechnungsansätze halten, welche vom Oberkriegskommissariate gegeben worden sind und die bisher in den Budgets und Rechnungen Aufnahme gefunden haben.

Aus der Zusammenstellung der abbezahlten Kapitalien mit der Summe der Hauptforderung ergibt sich nun, daß die sieben Stände bis heute nahe an 72 % oder  $\frac{18}{25}$  abgetragen haben. Bringt man auch die von ihnen bezahlten Zinse zu ihren Gunsten in Berechnung, so zeigt sich, daß sie an der Hauptforderung nahe an 82 % oder  $\frac{4}{5}$  zurück-

\*) Der Revisor hat die Ausstellungen auf folgende Weise zusammen gestellt:

a. aus Irrthum zu viel bezahlte Posten . . .	Fr.	3,062. 17
b. nicht genügend belegte Ausgaben . . .	„	29,928. 97
c. nicht autorisirte Verrechnungen . . .	„	89,567. 83
d. nicht ausgewiesene Verwendung . . .	„	32,551. 59
e. auf andere Rechnungen zu übertragende Posten „		195,441. 22

Diese Summen sollen zu viel verausgabt worden sein, während gleichzeitig Fr. 32,546. 18 zu wenig verrechnete Kriegsbeute an den Gesamtkosten noch in Abzug zu fallen hätten.

bezahlt haben. Zählt man zu der Hauptforderung auch die Nachforderung, so geht aus den obigen Daten hervor, daß an jener Gesamtschuld durch die zurückbezahlten Kapitalien nahe an 64 % oder  $\frac{16}{25}$ , und mit Hinzurechnung der Zinse über 73 % oder etwas weniger als  $\frac{3}{4}$  getilgt worden sind.

Nach diesen historischen Aushebungen gehen wir nun zur Begutachtung der Frage selbst über: ob den sieben Ständen des ehemaligen Sonderbundes ein Nachlaß an den ihnen durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 auferlegten Kriegskosten zu gestatten sei, und in welchem Maß und unter welchen Bedingungen derselbe allfällig einzutreten habe.

Vor Allem müssen wir auf den Umstand aufmerksam machen, daß sich die Eidgenossenschaft in der glücklichen Lage befindet, diese Frage vollkommen frei beantworten zu können. Es steht nicht nur in ihrem Rechte, sondern auch in ihrer Macht, die Kriegsschuld bis auf den letzten Pfennig zu bezichen, oder aber dieselbe vollständig zu erlassen. Ihr Recht ist durch die zitierte Schlußnahme der Tagsatzung und die Umstände, welche sie hervorgerufen, außer allen Zweifel gestellt, ihre Macht durch die Unterstützung, welche die weit überwiegende Mehrheit des schweizerischen Volkes und der hohen Stände allen Maßregeln zu Theil werden lassen, welche die Bundesbehörden in ihrer verfassungsmäßigen Stellung für das öffentliche Wohl zu treffen für gut finden. Ihre Kommission, Tit., konnte sich mit dem Gedanken, der hie und da etwa laut geworden, nicht im Mindesten befreunden, als ob eine Abweichung von der bisher in dieser Angelegenheit eingehaltenen Anschauungsweise eine Schwächung derjenigen

Gefinnungen verrathen würde, aus welchen die neuen Institutionen hervorgegangen sind und welche auch als die Träger derselben angesehen werden müssen, und als ob deshalb schon von jeder freieren Auffassung der Sache zu abstrahiren sei. Weil sie vielmehr die Ueberzeugung hegt, daß die Eidgenossenschaft in ihren gegenwärtigen Einrichtungen fest genug in den Herzen aller gütendenkenden Bürger gewurzelt ist und darum auf dem zuverlässigsten Grunde ruht, auf welchen überhaupt die Einrichtungen einer Republik gebaut werden können, so müßte sie die Wahl eines andern, als eines völlig freien und unbefangenen Standpunktes, als eine höchst unzeitige und vielleicht sogar schädliche Bedenklichkeit ansehen.

Indem wir nun zu der näheren Erörterung der aufgestellten Frage übergehen, unterstellen wir dieselbe den in dieser Angelegenheit gewöhnlich eingenommenen zwei Hauptgesichtspunkten und werden sie daher von ihrer finanziellen und politischen Seite zu beleuchten suchen.

### I. Finanzieller Gesichtspunkt.

Die Frage, welche hier zunächst in Erörterung fallen muß, ist diese: Welchen Einfluß ein Nachlaß der noch rückständigen Raten der sieben resp. fünf Stände auf die Finanzen der Eidgenossenschaft haben könnte? Zur Beantwortung derselben behandeln wir zuerst

- a. den Einfluß des gänzlichen Nachlasses der noch rückständigen Summen auf die ordentliche Verwaltungsrechnung des Jahres 1852.

Diesen Punkt werden wir an der Hand des von der Bundesversammlung genehmigten Budgets für das laufende Jahr erörtern, wobei wir bemerken, daß die auf die Sonderbundschuld bezüglichen Summen gleich denen

Einnahmen:		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a.	Liegenschaften und Kapitalien . . . . .			262,420.	40		
b.	Zinsen von Guthaben und Vorschüssen:						
1)	Zinse der Restanz der Hauptforderung . . . . .	64,952.	64				
2)	Zinse der Nachforderung . . . . .	35,971.	56				
	Zusammen: <u>100,924.</u>		20				
3)	Zinse der übrigen Vorschüsse . . . . .	19,000.	—				
				119,924.	20		
c.	Uebrige Einnahmen . . . . .			11,427,655.	40		
	Total der Einnahmen . . . . .					11,810,000.	—
	Ausgaben:						
	Total derselben . . . . .					11,510,000.	—
						300,000.	—
	Ergibt einen muthmaßlichen Vorschlag von						
	Die Zinse der in das Budget von 1852 aufgenommenen Gesamtschuld						
	betragen sonach . . . . .			100,924.	20		
	Hievon sind im Laufe des Jahres wirklich eingegangen, beziehungsweise						
	durch Compensation ausgeglichen worden . . . . .			48,414.	19		
	es ergibt sich daher bei gänzlichem Nachlaß der noch ausstehenden Gut-						
	haben ein Ausfall von . . . . .					52,510.	01
	wonach der muthmaßliche Vorschlag auf . . . . .					247,489.	99
	reduzirt wird.						

des Budgets in neuer Mäßigung angebracht sind. Aus dem Budget ergeben sich folgende Daten:

Ein ganz gleiches Resultat ergibt sich, wenn man von der oben besprochenen Voraussetzung ausgeht, daß die Zinse der Nachforderung, wie diese selbst nur pro forma in das Budget aufgenommen worden seien und daß man auf den Eingang derselben gar nicht gerechnet habe.

Die Rechnung gestaltet sich dann folgendermaßen :

	Fr. Rp.
Vorschlag des Budgets für 1852	300,000. —
hievon ab, die in den Einnahmen berechneten	
Zinse der Nachforderung . . . .	35,971. 56
	264,028. 44
bleibt muthmaßlicher Vorschlag	
Zinse der in den Einnahmen enthaltenen und	
belassenen Hauptforderung Fr. 64,952.	64
Hievon ab die 1852 einbe-	
zahlten Zinse . . . . „	48,414. 19
	16,538. 45
ergibt wirklichen Ausfall auf diesen Zinsen	
bleibt Vorschlag:	247,489. 99

Es ergibt sich sonach auf das Unzweideutigste, daß die Verzichtleistung auf die für das Jahr 1852 budgetirten und gegenwärtig noch rückständigen Zinse, ohne allen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung sein wird, und daß man sich nicht nur nicht genöthigt sehen wird, die Ausgaben einzuschränken, oder auf Erhöhung bereits bestehender oder Auffindung neuer Einnahmsquellen Bedacht zu nehmen, sondern daß sich sogar immer noch ein nicht unbeträchtlicher Vorschlag an Einnahmen erzeugen wird. Es ist daher beinahe überflüssig, wenn hier noch daran erinnert wird, daß die dießjährigen Zolleinnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach gegen 300,000 Fr. mehr eintragen

werden, als im Budget vorgesehen war,\*) wonach, wenn auch auf eine mögliche verhältnißmäßige Mehrausgabe in diesem Verwaltungszweig Bedacht genommen werden will, immerhin mit völliger Beruhigung der Abschluß der Verwaltungsrechnung gewärtigt werden darf.

\*) In den fünf ersten Monaten des I. Jahres hat die Sollverwaltung folgende Bruttoeinnahmen gehabt :

Januar	.	.	.	.	.	Fr.	338,107. 17
Februar	.	.	.	.	.	"	342,029. 39
März	.	.	.	.	.	"	453,582. 41
April	.	.	.	.	.	"	477,371. 07
Mai	.	.	.	.	.	"	543,137. 54

zusammen: Fr. 2,154,227. 58

oder durchschnittlich in einem Monat Fr. 430,845. 51.

Der Ertrag des Jahres, nach diesem Durchschnittsergebniß berechnet, würde sich daher auf Fr. 5,170,146. 12 belaufen. Berücksichtigt man endlich, daß nach den bisherigen Erfahrungen der Ertrag der zweiten Hälfte des Jahres größer ist, als derjenige der ersten, so erscheint die Annahme, daß im Jahr 1852 gegen Fr. 300,000 mehr eingenommen werden als budgetirt waren (Fr. 4,900,000), nicht zu gewagt.

### b. Einfluß auf die Generalrechnung von 1852.

Der bezügliche Voranschlag enthält folgende Summen:

Eingänge:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Kassafaldo und Kapitalablösungen . . . . .			1,300,000.	—		
b. Sonderbundskapitalien:						
1) Betrag der 1852 fälligen Raten der Hauptforderung . . . . .	1,057,830.	33				
2) $\frac{1}{3}$ der Nachforderung . . . . .	179,857.	84				
			<u>1,237,688.</u>	17		
c. Zinsrückstände und Ausstände im Allgemeinen . . . . .			140,000.	—		
d. Vorschlag des Verwaltungsbudgets . . . . .			300,000.	—		
			<u>Total der Eingänge:</u>		2,977,688.	17
Ausgänge:						
Total derselben . . . . .					1,689,701.	—
Verfügbarer Ueberschuß pro 31. Dezember 1852 . . . . .					<u>1,287,987.</u>	17

Dieser verfügbare Ueberschuß vermindert sich beim Nachlaß der vorgetragenen Guthaben folgendermaßen:

An den fälligen Raten der Hauptforderung von . . . . .	1,057,830. 33
sind eingegangen . . . . .	16,605. 95
ergibt daher einen Ausfall von . . . . .	1,041,224. 38
hiezü $\frac{1}{5}$ der Nachforderung . . . . .	179,857. 84
und Ausfall auf dem Vorschlag des Verwaltungsbudgets . . . . .	52,510. 01
ergibt bei gänzlichem Nachlaß einen Ausfall von . . . . .	1,273,592. 23
und es reduzirt sich daher der verfügbare Ueberschuß auf . . . . .	14,394. 94

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich sonach, daß trotz der bedeutenden Verminderung der Eingänge nicht nur kein Ausfall, sondern immerhin ein, wenn auch nicht beträchtlicher Baarüberschuß zum Vorschein kömmt. Es wird übrigens in Folge der in der vorhergehenden Abtheilung erwähnten muthmaßlichen Erhöhung der Zolleinnahmen sich wahrscheinlich auch hier ein günstigeres Resultat als das nach den Budgetansätzen berechnete herausstellen.

#### Einfluß auf den Vermögensbestand von 1852.

Der in das Budget aufgenommene muthmaßliche Vermögensbestand auf 31. Dezember 1852 enthält folgende Ansätze:

Aktiva:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Immobilien . . . . .			576,876.	81		
b. angelegte Kapitalien . . . . .			6,093,474.	53		
c. Guthaben und Vorschüsse:						
1) Restanz auf der Hauptforderung . . . . .	565,985.	46				
2) Restanz auf der Nachtragsforderung . . . . .	719,431.	36				
			<hr/>			
			1,285,416.	82		
d. Rückstände, Ausstände und Mobilien . . . . .			2,775,000.	—		
e. Verfügbarer Ueberschuß der Generalrechnung . . . . .			1,287,987.	17		
			<hr/>			
Total der Aktiven:					12,018,755.	33
Passiva:						
a. Restanzliches Staatsanleihen . . . . .			2,890,206.	—		
b. Hypothekarschuld . . . . .			108,695.	65		
c. Depositum der Sonderbundskaße mit den bezüglichen Zinsen . . . . .			39,540.	14		
			<hr/>			
Total der Passiven:					3,038,441.	79
Muthmaßliches reines Vermögen auf 31. Dezember 1852 . . . . .					<hr/>	8,980,313. 54

Dieses muthmaßliche reine Vermögen von Fr. 8,980,313. 54 erleidet durch gänzlichen Nachlaß folgende Modifikation:

Es fallen in Abzug:

a. die Restanzen der Haupt- und Nachforderung mit . . . . .	1,285,416. 82
b. der Ausfall auf dem verfügbaren Ueberschuß der Generalrechnung	1,273,592. 23

es ergibt sich daher eine Verminderung des reinen Vermögens von . . . . . 2,559,009. 05

Es bleibt sonach reines Vermögen . . . . . 6,421,304. 49

Eine Vergleichung dieses Ergebnisses mit dem reinen Vermögen der Jahre 1851 und 1848 erzeugt folgende Resultate:

Reines Vermögen laut Status pro 31. Dezember 1851 . . . . .	9,237,436. 94
ab obige . . . . .	6,421,304. 49

erzeugt einen Rückschlag von . . . . . 2,816,132. 45

Reines Vermögen laut Status pro 31. Dezember 1848 Fr. 4,849,257. 69 a. W.

oder à 1 <sup>4597</sup> / <sub>10000</sub> reduziert . . . . .	7,078,461. 45
ab obige . . . . .	6,421,304. 49

erzeugt einen Rückschlag von . . . . . 657,156. 96

Es läßt sich nun allerdings behaupten, daß der hüdetirte Status für 1852 keinen ganz richtigen Maßstab für die Berechnung des Einflusses einer gänzlichen Schenkung der noch rückständigen Forderung auf den Vermögensstand bildet, indem er bezüglich der in demselben enthaltenen Ansätze der Guthaben bei den ehemaligen Sonderbundsständen von der Fiction ausgegangen ist, die Raten der einzelnen Stände seien in den vorhergehenden, resp. in dem laufenden Jahre richtig eingegangen und es besitze die Eidgenossenschaft daher am Ende des Jahres 1852 an denselben im Ganzen nur noch ein Guthaben von Fr. 1,285,416. 82, und indem er ferner keine Rücksicht auf die im Status pro 31. Dezember 1851 vorgelegenen Zinse der Nachforderung genommen hat. Wenn daher, wie aus der nachfolgenden Rechnung gezeigt werden wird, der Status pro 1852 bezüglich dieser Guthaben genau auf den bereinigten Status der Rechnung von 1851 gestellt wird, so ergibt sich eine Differenz zu Ungunsten des Vermögensstandes von Fr. 65,020. 35.

Die Berechnung stellt sich dann folgendermaßen :

Aktiva:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. Immobilien, wie im Status für 1852 . . . . .	.	.	.	.	576,876.	81
b. Angelegte Kapitalien, wie im Status für 1852 . . . . .	.	.	.	.	6,093,474.	53
c. Guthaben bei den Ständen des ehemaligen Sonderbundes, wie im bereinigten Status für 1851 :						

Kapitalrestanz der Gesamtschuld pro 31. Dezember 1851 . . . . .		3,253,404. 26
Zinse, und zwar der Hauptforderung . . . . .	4,404. 93	
und der Nachforderung . . . . .	72,070. 54	
Zusammen:	. . . . .	76,475. 47
Total:	. . . . .	3,329,879. 73
Zinse des Kapitals der restirenden Gesamtschuld vom 1. Januar bis 1. August 1852, zirka . . . . .		75,913. —
Zusammen:	. . . . .	3,405,792. 73
Im Laufe des Jahres 1852 bezahlt:		
An Kapital . . . . .	16,605. 95	
An Zinsen . . . . .	48,414. 19	
Total:	. . . . .	65,020. 14
Verbleibt Guthaben:	. . . . .	3,340,771. 59
	Uebertrag:	3,340,771. 59

Uebertrag: 3,340,771. 59  
 d. Rückstände, Ausstände und Mobilien, wie im Status für 1852 . . . 2,775,000. —

(Der verfügbare Ueberschuß der Generalrechnung verwandelt sich, nach Abzug alles dessen, was in dem Verwaltungsbudget und der Generalrechnung auf die Sonderbundsschuld Bezug hat, deren Verrechnung hier auf die Grundlage des Status von 1851 stattgefunden, in einen Ausfall, welcher bei den Passiven vorgetragen wird.)

		Total der Aktiven:		12,786,122. 93	
Passiva:		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Total derselben, wie im Budget für 1852	. . . . .			3,038,441.	79
Ausfall auf der Generalrechnung:					
Einnahmen der Verwaltungsrechnung an Zinsen		100,924.	20		
Eingang von Kapitalabzahlungen an der Hauptforderung in der Generalrechnung	. . . . .	1,057,830.	33		
Eingang an der Nachforderung daselbst	. . . . .	179,857.	84		
Totalausfall:		<u>1,338,612.</u>	37		
Hievon ab der in der Generalrechnung enthaltene verfügbare Baarüberschuß von	. . . . .	<u>1,287,987.</u>	17		

ergibt einen Ausfall auf der Generalrechnung von . . . . .	50,625. 20
Total der Passiven: . . . . .	<u>3,089,066. 99</u>
Ergibt nach Abzug der Passiven ein reines Vermögen von . . . . .	9,697,055. 94
Hievon im Falle eines gänzlichen Nachlasses abgezogen, die oben in den Aktiven ausgemittelten Guthaben an den Sonderbundsständen . . . . .	<u>3,340,771. 59</u>
ergibt noch ein reines Vermögen von . . . . .	6,356,284. 35
Dieses Ergebnis, zusammengehalten mit dem reinen Vermögensbestand der Jahre 1851 und 1848, erzeugt folgende Resultate:	
Reines Vermögen 1851 . . . . .	9,237,436. 94
Ab obige . . . . .	<u>6,356,284. 35</u>
Erzeugt einen Rückschlag von . . . . .	2,881,152. 59
Reines Vermögen 1848 . . . . .	7,078,461. 45
Ab obige . . . . .	<u>6,356,284. 35</u>
Erzeugt einen Rückschlag von . . . . .	722,177. 10

Es ist indessen auch hier wieder zu erinnern, daß nicht nur die ganze Nachforderung von

Fr. 953,165. 29 neue Währung, sondern die für dieselbe auf dem Status von 1851 gutgeschriebenen Zinse von Fr. 72,070. 54 mit in Berechnung gezogen worden sind. Würden diese Summen von zusammen Fr. 1,025,235. 83 nicht in Berechnung gezogen, und würden auch die auf die Nachforderung bezüglichen Posten im Verwaltungsbudget und der Generalrechnung außer Beachtung fallen, so würde sich das Ergebnis wesentlich anders gestalten, d. h. der Rückschlag würde sich in gleichem Maße vermindern, in welchem die Aktiven in den betreffenden Jahren herabgesetzt würden, wobei namentlich die erst später vorgetragenen Zinse der Nachforderung, von nicht unwesentlichem Einfluß erscheinen müßten.

Mag man indessen die Berechnungen stellen, wie man will, so wird man, insofern man sich bemüht, den thatsächlichen Verhältnissen so nahe als möglich zu bleiben und alle Fiktionen zu beseitigen, zu dem Resultate kommen, daß eine Schenkung der ganzen rückständigen Sonderbundschuld einen wesentlichen Rückschlag im Vermögensbestand der Eidgenossenschaft erzeugen muß, was auch bei der Höhe der noch ausstehenden Summen begreiflich nicht anders sein kann. Die Bedeutung dieses Rückschlages vermindert sich aber, wenn man die einzelnen Theile des Aktivvermögens ins Auge faßt. So ergibt sich namentlich, daß die Summen des Kriegsfonds, dessen Zinse für die laufenden Ausgaben der Bundesverwaltung verwendet werden können, seit 1848 angewachsen sind, und trotz des Ausfalles auf dem Gesamtvermögen nicht vermindert werden. Es betrug der Kriegsfond am 31. Dezember 1848 circa Fr. 3,896,000 neue Währung. Im Status vom 31. Dezember 1851 ist er mit Fr. 4,361,491. 75 vorgetragen und erzeugt sonach eine Vermehrung von circa Fr. 465,000. Am Schluß des laufenden

Jahres wird der Bestand desselben jedenfalls nicht geringer sein. Zugleich muß bemerkt werden, daß sich die Staatsschuld der Eidgenossenschaft seither regelmäßig vermindert hat und die Ansätze des Werthes der der Eidgenossenschaft zugehörigen Immobilien und Mobilien eine wesentliche Vermehrung aufwiesen. Der Werth der Immobilien betrug am 31. Dezember 1848 in neuer Währung circa . Fr. 313,800  
 der der Mobilien circa . . . . . „ 704,000

Zusammen: . . Fr. 1,017,800

Nach dem Status vom 31. Dezember 1851 besitzen die Immobilien einen Werth von . . . . . Fr. 381,354. 10

Die Mobilien, nach Abzug der gesammten vorgetragenen Passiva der Postverwaltung von Fr. 789,877. 31 einen solchen von . . . . . „ 1,129,444. 13

Zusammen: . . Fr. 1,510,798. 23

Es ergibt sich daher auch auf diesem Posten ein reeller Vorschlag von circa Fr. 492,000, der am Ende des laufenden Jahres noch höher zu stehen kommen dürfte.

Wichtiger ist nun aber noch die Frage, welche Einwirkung der gänzliche Nachlaß auf die Zukunft haben wird, wobei nicht nur die ordentliche Ausgabenrechnung, sondern auch die Verzinsung und Zurückbezahlung der Staatsschuld ins Auge zu fassen ist, was wir in nachfolgendem Abschnitt auseinander zu setzen suchen und wobei wir die vom Ständerathe angenommenen Ansätze des Budgets für 1853 zu Grunde legen.

## d. Einfluß auf die künftigen Staatsrechnungen.

## Verwaltungsrechnung.

Einnahmen:	Fr.	Rp.
1) Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien . . . . .	260,661.	13
2) Regalien und Verwaltungen . . . . .	12,161,877.	—
3) Kanzleieinnahmen und Vergütungen . . . . .	42,000.	—
4) Unvorgesehenes . . . . .	1,503.	47

NB. Die budgetirten Einnahmen der Sonderbundschuld sind sonach ganz weggelassen worden.

Total der Einnahmen: . . . 12,466,041. 60

Ausgaben:	Fr.	Rp.
1) Zinsvergütungen . . . . .	156,058.	12
2) Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	317,630.	—
3) Departemente . . . . .	1,251,850.	—
4) Zoll-, Post- u. s. w. Verwaltungen . . . . .	10,165,900.	—
5) Unvorhergesehenes . . . . .	8,561.	88

Total der Ausgaben: . . . 11,900,000. —



Ausgänge:		Fr.	Rp.
1) Kapitalanlagen . . . . .		427,369.	70
2) Rückzahlung der fünften Serie des Anleiheens . . . . .		481,701.	—
3) Verschiedene Vorschüsse . . . . .		200,000.	—
4) Verminderung des Mobilars . . . . .		180,000.	—
5) Ausstände . . . . .		100,000.	—
6) Mobilarkonto . . . . .		300,000.	—
Total der Ausgänge:		1,689,070.	70
Kassabestand auf 31. Dezember 1853:		208,378.	67
Gleich den Eingängen:		1,897,449.	37

B e r m ö g e n s s t a t u s .

Aktiva:		Fr.	Rp.
Immobilien . . . . .		655,800.	—
Angelegte Kapitalien . . . . .		6,003,370.	63
Zinsrückstände . . . . .		110,000.	—

Ausstände im Allgemeinen . . . . .	450,000. —
Mobilien . . . . .	2,290,000. —
Kasse . . . . .	208,378. 47

NB. Der noch rückständige Betrag der Kriegsschuld ist sonach auch hier wieder weggelassen worden.

Total der Aktiven: 9,717,549. 10

Passiva:

Wie im Budget angegeben . . . . .	2,962,887. 61
Muthmaßlicher Betrag des reinen Vermögens . . . . .	6,754,661. 49

Gleich den Aktiven: 9,717,549. 10

Dieser muthmaßliche Betrag des reinen Vermögens von . . . . .	6,754,661. 49
zusammengehalten mit dem muthmaßlichen reinen Vermögen pro 31. Dezember 1852	
nach der oben sub Abtheilung C. enthaltenen zweiten Berechnung von . . . . .	6,356,284. 35
erzeugt einen muthmaßlichen Vorschlag von . . . . .	<u>398,377. 14</u>

Diese Zahlen, von welchen man nicht wird sagen können, daß sie auf eine den petitionirenden Ständen vorzüglich günstige Weise gruppiert worden seien, leisten den Beweis, so weit er gegenwärtig überhaupt geleistet werden kann,

- a) daß der gänzliche Nachlaß der noch rückständigen Schuld auch in Zukunft ohne allen Einfluß auf die ordentliche Verwaltungsrechnung des Bundes sein wird;
- b) daß auch die Abzahlung der Staatsschuld ihren ganz ungestörten Fortgang nehmen kann und endlich,
- c) daß sich sogar ein Vorschlag des Staatsvermögens schon im Jahr 1853 wieder herausstellen wird.

Da namentlich die regelmäßige Abzahlung des Staatsanlehens mit den entsprechenden Zinsen vollkommen sicher gestellt erscheint, so wird auch der Vorschlag jährlich bedeutender werden und er dürfte bei äußerst mäßiger Berechnung, wenn keine weiteren Störungen eintreten, in fünf bis sechs Jahren so weit angewachsen sein, daß der nach Gestattung des Nachlasses dem Jahr 1851 gegenüber zum Vorschein gekommene Rückschlag bis dahin vollkommen ausgeglichen sein wird.

Muß nun nach dem bisher Gesagten auch ohne anders anerkannt werden, daß der ordentliche Haushalt der Eidgenossenschaft so bestellt ist, daß ein gänzlicher Nachlaß der rückständigen Sonderbundsschuld ohne alle Störung für dieselbe sein würde, so kann dagegen eingewendet werden, ein solcher Nachlaß gefährde die schweizerischen Finanzen im Falle unvorhergesehener Ereignisse, er hindere die Eidgenossenschaft an der Herstellung großartiger Einrichtungen und hemme jedenfalls den Vollzug des Art. 40 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß

jeweilen wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes baar in der Bundeskasse liegen müsse.

Was den ersten Einwurf betrifft, so läßt es sich allerdings nicht läugnen, daß, wenn gewisse Ereignisse eintreten würden, die daherigen Unkosten im Falle eines gänzlichen Nachlasses möglicher Weise nur durch Geldkontingente gedeckt werden könnten und daß in diesem Falle die Kantone für Ausgaben einzustehen hätten, welche im Falle des Nichtnachlasses der Schuld aus den bei den betreffenden Ständen zur Zeit noch ausstehenden Guthaben gedeckt würden. Allein abgesehen davon, daß jene gewissen Ereignisse gegenwärtig nichts weniger als gewiß sind und füglich nicht vorausgesetzt werden können, dürften die später zu erörternden, für den Nachlaß sprechenden Gründe doch gewichtig genug sein, um alle auf bloßen Eventualitäten beruhenden Bedenken zu beseitigen.

Bezüglich des zweiten Einwurfs ist zu erinnern, daß nachdem sich die Bundesversammlung in der Eisenbahnsache für den Privatbau ausgesprochen (für welche übrigens die betreffenden Summen jedenfalls ohne große Bedeutung gewesen wären), zur Zeit von keiner größeren Unternehmung die Rede ist, als etwa von der Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule. Abgesehen jedoch davon, daß bis zur Stunde der Ständerath noch gar nicht in den Fall gekommen ist, sich über die Opportunität solcher Anstalten auszusprechen und abgesehen von der Frage, ob in der Erhaltung der bezüglichen, noch rückständigen Guthaben des Bundes eine entscheidende Bedingung der Möglichkeit der Errichtung dieser Anstalten liege, würde der Nachlaß derselben die Errichtung dieser Anstalten nicht unmöglich machen, sondern höchstens um einige Jahre verzögern. Es ist oben gezeigt worden, daß der Rückschlag, welchen der Nachlaß

im Vermögen der Eidgenossenschaft machen würde, bei regelmäßigem Gang der Verwaltung, bis in nicht gar ferner Zeit wieder vollkommen ausgeglichen sein wird. Bei möglicher Erhöhung der Zolleinnahmen, bei der Wahrscheinlichkeit, daß sogar die Postverwaltung bald Einnahmen in die Bundeskasse abliefern werde, und bei sparsamem Haushalte kann es sogar noch früher geschehen, als oben angegeben worden ist. Wenn aber bis dahin jene Anstalten auch noch nicht errichtet werden könnten, so glauben wir, daß deshalb den öffentlichen Interessen der Eidgenossenschaft doch kein wesentlicher Abbruch geschehen würde.

In Hinsicht auf den dritten Punkt endlich ist zunächst zu erinnern, daß das doppelte Geldkontingent nach der neuen Geldscala eine Summe von Fr. 2,082,162 erheischt. Ende des Jahres 1851 fand sich laut Status pro 31. Dezember baar in Kasse Fr. 1,537,296. 56. Dieser Kassenbestand befand sich sonach um bloße Fr. 544,865. 44 unter der geforderten Summe und es ist nicht anzunehmen, daß derselbe in Folge des Nachlasses eine wesentliche Verminderung erleide. Je nachdem die Rechnung gestellt wird, könnte vielmehr eine Erhöhung desselben in Aussicht gebracht werden. Jedenfalls dürfte aber bei den voraussichtlichen Vorschlägen des Jahres 1853 der normale Kassenbestand schon dann vollkommen erreicht werden. Immerhin halten wir aber auch diesen Einwurf bei Berücksichtigung anderer hier in Betracht fallender Momente, für viel zu unerheblich, als daß auf denselben irgend ein Gewicht gelegt werden dürfte. Sollte, was schließlich bemerkt werden mag, die Eidgenossenschaft in den Fall kommen, gerade der vollen Baarschaft zu bedürfen, welche in der Bundeskasse zu liegen hat, so könnte es ihr bei ihren gegenwärtigen finanziellen Einrichtungen nicht schwer fallen, sich jeden Augenblick die fehlende Summe zu verschaffen.

Wir schließen diese Erörterung des finanziellen Gesichtspunktes mit der gewonnenen Ueberzeugung:

daß der gänzliche Nachlaß der noch rückständigen Kriegskosten zwar einen nicht unbeträchtlichen Rückschlag im Staatsvermögen hervorbringen werde, daß die ordentliche Verwaltung und die Tilgung der vorhandenen Staatsschuld nichtsdestoweniger ihren regelmäßigen Fortgang nehmen können, daß auch in wenigen Jahren eine Ausgleichung des momentanen Rückschlages im Vermögensbestand in Aussicht steht und daß endlich andere mögliche Bedenken unerheblich erscheinen.

## II. Politischer Gesichtspunkt.

Wenn man heute noch von den faktischen Voraussetzungen ausgehen wollte, auf welchen das oben zitierte Gutachten des Bundesrathes vom 2. Mai 1849 beruht, d. h., wenn man glaubte, heute noch annehmen zu müssen, daß ein Nachlaß der rückständigen Kosten die alte Erbitterung in der Bevölkerung derjenigen Kantone in erhöhtem Maße wieder aufleben machen würde, welche seiner Zeit für die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den Sonderbund eingestanden sind, so dürfte es beinahe verwegener erscheinen, auf einen solchen Nachlaß hinzuwirken, selbst wenn es durch höhere politische Rücksichten geboten würde. Allein wir glauben mit Zuversicht sagen zu dürfen, daß von einer solchen Voraussetzung heut zu Tage nicht mehr ausgegangen werden darf; nicht allein, weil es eine Sache der Erfahrung ist, daß die Massen des Volkes in der Regel großmüthiger denken und daher auch

geschehene Unbill leichter vergessen, als es etwa von Einzelnen, die durch Parteirücksichten, persönliche Interessen oder durch die Erinnerung an erlittene persönliche Verletzung bestimmt werden können, geschehen mag, sondern auch, weil wir glauben, bestimmte Thatsachen aufweisen zu können, welche diese Behauptung bestätigen. Hatte sich am 2. Dezember 1847, als das Kontributionsdekret in der Tagsatzung berathen wurde, nur der Gesandte von Baselstadt bestimmt gegen eine Ueberbindung der Kriegskosten auf die sieben Stände ausgesprochen, und war er damals nur von den Gesandten der Stände Appenzell Inner-Rhoden und Neuenburg schüchtern unterstützt worden, so zeigt dagegen die Verhandlung der Tagsatzung vom 20. Juli 1848, daß damals schon neben den Ständen Baselstadt und Appenzell Inner-Rhoden auch das in Bezug auf politische Gesinnung völlig unverdächtige Genf instruktionsgemäß für den Nachlaß stimmte, und daß das eben aus der innern Revolution als Republik hervorgehende Neuenburg, wenn es auch noch für keinen Nachlaß votirte, doch die mildeste Gesinnung in Bezug auf Festsetzung der Zahlungsstermine an den Tag legte. Nachdem dann die neue Bundesverfassung ins Leben getreten und der neugeschaffene Ständerath in den Fall gekommen war, über die Nachlaßgesuche Beschlüsse zu fassen, wies derselbe anfänglich zwar mit großer Mehrheit die Bitten der beteiligten Stände ab, legte aber schon in der Verhandlung vom 18. April 1850 seine Geneigtheit an den Tag, dem Stande Uri Erleichterung in den Zahlungsbedingungen zu gestatten, und beschloß schon am 9. Dezember gleichen Jahres von der Nachforderung gänzlich zu abstrahiren und den Bundesrath einzuladen, über die Erleichterung der Zahlungsbedinge für alle beteiligten Stände Bericht zu geben. Konnte der erste Theil

jenes Beschlusses in Folge zur Zeit abweichender Ansichten des Nationalrathes zwar nicht Beschluß der Bundesversammlung werden, so trug doch der zweite Theil desselben seine Früchte.

Der Ständerath genehmigte am 5. August 1851 die daherigen entsprechenden, später auch vom Nationalrathe angenommenen Anträge des Bundesrathes und legte überdies in sein Protokoll die Erklärung nieder, daß er auf seiner Ansicht vom 9. Dezember 1850 bezüglich des Nachlasses der Nachforderung fortwährend beharre.

Wird nun berücksichtigt, daß der Ständerath auch als Repräsentant der öffentlichen Meinung in den Kantonen anzusehen ist, eine Bedeutung, die er sich wohl nicht bestreiten lassen wird, so darf mit Zuversicht angenommen werden, daß auch seine Verhandlungen den Beweis leisten, daß die Neigung für eine mildere Behandlung der Kontributionspflichtigen Kantone und endlich für theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Kosten selbst in der öffentlichen Meinung Fortschritte gemacht habe. Diese Ansicht findet sich ferner bestätigt, nicht allein in dem Umstande, daß sich schon viele öffentliche Blätter, denen man nicht etwa eine Vorliebe für die Tendenzen beimessen kann, welche der Sonderbund hervorgerufen, für den Kostenachlaß ausgesprochen haben, sondern namentlich in dem ganz unzweideutigen Zeugniß, das die Nationalsubscription in dieser Sache abgelegt hat. Mag man über die eigentlichen Motive der Anhebung dieses jedenfalls großartigen Unternehmens getheilte Ansicht sein und mag man auch finden, daß die pekuniären Resultate desselben in einem Mißverhältniß zu dem Betrage der noch rückständigen Summen stehen, so läßt sich dagegen nicht läugnen, daß es in allen Kantonen offene Herzen gefunden hat, daß weniger der Betrag als die von dem Zentral-

komite so trefflich geschilderte Gesinnung derjenigen, welche sich dabei betheiligte, in Betrachtung fällt, daß viele Bürger nur deshalb keinen Antheil an demselben genommen, weil sie glaubten, es sei ausschließlich Sache der Bundesbehörden, jenen Akt großherziger Erleichterung gebrücker Mitstände zu erlassen, und daß endlich die Subscription zur Zeit als die bezügliche Petition eingereicht wurde, noch gar nicht als geschlossen betrachtet werden konnte und auch jetzt noch nicht geschlossen ist.

Liegen in diesen Thatsachen unzweideutige Fingerzeige für einen Umschwung der öffentlichen Meinung, so läßt sich derselbe auch noch durch andere Momente erklären. Die Gränzbesetzung von 1849 schon, an welcher ein großer Theil der militärpflichtigen Mannschaft der meisten Kantone Theil genommen und namentlich viele Angehörige der ehemaligen Sonderbundsstände unter die Bevölkerung der ihnen früher feindselig gegenüber gestandenen Kantone gebracht hat, war geeignet, manche unter dem Volke herrschenden vorgefaßten Meinungen zu beseitigen und einer mildern Gesinnung Bahn zu brechen. Dazu ist dann endlich gekommen, daß auch dem früher, wohl an vielen Orten der nicht sonderbündischen Kantone herrschenden Volksgefühl über die Nothwendigkeit einer Sühne für die geschehene Auflehnung gegen die Bundesgewalt durch wirkliche und beträchtliche Abzahlungen an der Kriegsschuld in bedeutendem Maße Rechnung getragen worden ist, ein Umstand, der um so mehr an Bedeutung gewinnt, je ungünstiger die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Kantone waren, unter denen die Abzahlungen erfolgt sind.

Dürfen wir es nun als eine Thatsache annehmen, daß sich die öffentliche Meinung der übrigen Schweiz wesentlich zu Gunsten der petitionirenden Stände geändert habe, so bleiben uns nur noch einige politische Gesichtspunkte zu berühren übrig.

Ein Nachlaß der rückständigen Schuldsummen könnte für die Schweiz in ihrer Stellung zum Auslande nur vortheilhaft sein. Es kann keinem Staate gleichgültig sein, welche Meinung das Ausland von ihm hege. Es ist nun aber gewiß, daß das Ausland, welches die Bewegungen der vierziger Jahre nicht mit dem Auge eines unmittelbaren Theilnehmers, sondern mit demjenigen eines unbetheiligten, wenn auch zuweilen befangenen Beobachters verfolgt hat, die gegen die sieben Stände des Sonderbundes getroffenen Maßnahmen, nachdem die Waffen den herrschenden Konflikt zu Gunsten der Mehrheit der Stände entschieden hatten, für hart und drückend hielt und sich gerne dem Gedanken hingab, als bestehe fortwährend ein Verhältniß von Siegern und Besiegten und als liege es namentlich in der Politik einer herrschenden Partei, die ältesten und historisch ausgezeichneteren Stände in einer Art Unterdrückung zu erhalten. Man verbindet damit gerne die Meinung, als herrsche fortwährend eine tiefe Spaltung unter dem schweizerischen Volke und als sei der durch die Ereignisse des Jahres 1847 gestörte Friede nur scheinbar wieder hergestellt. So irrig nun auch diese Ansichten sind, so gewiß ist es doch, daß es für das gemeinsame Interesse des Vaterlandes vortheilhafter wäre, wenn solche Meinungen nicht beständen und die einmal gebrauchten Vorwände zur Begründung von Zweifeln über die Einheit und Einigkeit der Schweiz, an welche sich zuweilen nicht ganz gleichgültige Folgerungen knüpfen, beseitigt würden. Wir halten nun dafür, daß gerade der Nachlaß der rückständigen Kriegskosten geeigneter als irgend ein anderes Mittel wäre, diese Irrthümer zu widerlegen. Verlangt, unter Anrufung der freundeidgenössischen Gesinnungen der Repräsentanten der Stände und der Nation und gestattet unter denselben Motiven, und zwar nicht ohne fühlbare

Verzichtleistung auf einen Theil des schweizerischen Staatsvermögens, könnte die Wirkung eines Nachlasses nur dazu beitragen, die falschen Meinungen des Auslandes gänzlich zu beseitigen und das Ansehen der Eidgenossenschaft bei demselben zu erhöhen.

Wichtiger indessen erscheint der Nachlaß in seinen Folgen auf die innern Angelegenheiten. Wir haben den wesentlichsten Inhalt der Petitionen oben ausgehoben, um Ihnen, Zit., die Gründe unter die Augen zu legen, aus welchen die betreffenden Stände nicht bloß um den Nachlaß bitten, sondern auf denselben hoffen. Sie stützen sich alle auf die äußerst gedrückten finanziellen Verhältnisse der respektiven Kantone und knüpfen an den Nachlaß die Aussicht, theils auf wesentliche Erleichterung der öffentlichen Lasten, theils auch auf die Möglichkeit einer Fortsetzung angefangener oder einer Erstellung neuer, öffentlichen Zwecken gewidmeter Einrichtungen.

Kann es, auch nach der oberflächlichsten Auffassung, keinem Zweifel unterstellt werden, daß die betreffenden Kantone durch die dem Sonderbundskrieg vorausgegangenen und denselben vorbereitenden Zustände, dann durch den Krieg selbst und die Folgen desselben, und später, theils durch die allgemein empfundenen Bedürfnisse nach eingreifenden Reformen in ihrem eigenen Staatswesen und die daran geknüpften größern Ausgaben, theils durch Naturereignisse und durch Störungen in ihren besondern Verkehrsverhältnissen ungeheure finanzielle Schläge erlitten und die Schwere der Zeit jedenfalls weit mehr empfunden haben als die übrigen Stände, so müssen wir doch die kläglichen Schilderungen der gegenwärtigen finanziellen Zustände einiger jener Kantone und die Behauptung ihrer absoluten Unfähigkeit zu allen weitem Leistungen für übertrieben halten. Wir hegen nämlich eine bessere

Meinung von ihren produktiven Kräften als sie selbst und können daher auch nicht annehmen, daß beinahe ihre ganze zukünftige Existenz von der Bewilligung dieses Nachlasses abhänge. Dagegen sind wir der Meinung, daß diesen Kantonen durch den Nachlaß allerdings eine sehr wesentliche Erleichterung verschafft würde, daß die Fortsetzung oder Anhebung mancher nützlichen Unternehmung von demselben abhänge, und daß endlich auch Gefahren für die verfassungsmäßigen Zustände, wo solche vorausgesetzt werden wollen, wesentlich beseitigt werden können. Was namentlich die finanzielle Erleichterung anbelangt, so genügt es auf die Summen hinzuweisen, welche einzelne dieser Kantone nachzubezahlen haben und dabei zu erinnern, daß diese Nachzahlungen in einer Zeit zu erfolgen hätten, in welcher sie sich von ihrer finanziellen Zerrüttung noch nicht erholt haben könnten. So hat, auf den 1. August 1852 berechnet, an der Hauptforderung in neuer Währung noch zu bezahlen:

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Luzern,	Kapital .	1,634,095.	52		
	Zins .	11,664.	88		
				1,645,760.	40
Schwyz,	Kapital .	110,123.	30		
	Zins .	1,170.	20		
				111,293.	50
Obwalden,	Kapital . . . . .			26,548.	45
Nidwalden,	„ . . . . .			21,680.	20
Zug,	„ . . . . .			11,830.	45
Freiburg,	„ . . . . .			479,355.	40
	Gesamtrestanz der Hauptforderung			2,296,468.	10
	Hiezu die unvertheilte Nachforderung, ohne				
	Zinsberechnung . . . . .			953,165.	29
				3,249,633.	39

Vergleicht man diese Summen mit den Budgets der betreffenden Kantone, so ist es nicht schwer einzusehen, daß die gänzliche Abzahlung derselben die meisten dieser Kantone für lange Zeit hindern würde, sich finanziell zu erholen. Es scheint uns nun aber gerade an der Zeit zu sein, den betreffenden Ständen diese Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Einmal kann es, wie schon bemerkt, ganz ohne Störung der ordentlichen Verwaltung und der Abtragung der eigenen Schulden geschehen und es fällt damit auch ein früher gegen den Nachlaß gewichtig in die Waagschale gefallenes Bedenken weg. Dann kann die Eidgenossenschaft durch Gewährung der an sie gerichteten Bitten den betreffenden Ständen wirksame Hülfe zur Verbesserung ihrer innern Zustände leisten, wodurch sie indirekte selbst gewinnen müßte, indem ihre eigenen Verhältnisse ungleich günstiger erscheinen, wenn die Finanzen der Kantone geordnet sind, als wenn sich diese umgekehrt in Zerrüttung befinden. Die Eidgenossenschaft erwirbt sich aber dadurch auch das Recht auf die Anerkennung der betreffenden Stände, welches um so mehr an Bedeutung gewinnt, je größer das Opfer ist, das sie sich selbst dabei auflegt. Sie beseitigt ferner einen Gegenstand von den Traktanden der Bundesversammlung, der immer geeignet ist, peinliche Erinnerungen wieder aufzuwecken und die Wirkungen schon weit zurükliegender Ereignisse nicht etwa nach ihrer die Zukunft wohlthätig befruchtenden, sondern nach ihrer, das Bewußtsein bestandener Mißthelligkeiten neu belebenden Seite in die Gegenwart hineinzutragen. Sie befriedigt endlich ein so laut und nachdrücklich verkündetes Bedürfniß im Volke selbst, nach einer vollständigen Ausgleichung der Folgen des bestandenen Zerwürfnisses.

Würden dagegen die Gesuche neuerdings abgewiesen,

welchen Eindruck müßte es beim Volke der betreffenden Kantone, bei den Regierungen derselben, bei einem großen Theil des übrigen Schweizervolkes und bei dem Auslande endlich hervorbringen? Würde es nicht den Anschein gewinnen, als ob die Bundesversammlung systematisch die Absicht festhalten wollte, den in den vierziger Jahren gewalteten gegenseitigen Groll zwischen zwei Theilen der Bevölkerung so viel als möglich zu verewigen und die Kantone des ehemaligen Sonderbundes mit augenscheinlicher Gefährdung ihrer wichtigsten staatlichen Interessen die Folgen ihrer Auflehnung und ihrer Niederlage bis in die letzten möglichen Konsequenzen empfinden zu lassen? Müßte sich nicht die Meinung geltend machen, als habe die neue Eidgenossenschaft das Bestreben zur Staatsmaxime erhoben, das Recht des Siegers über den Besiegten, so weit die vorhandenen Mittel reichen, geltend zu machen und die Befugniß, zu verzeihen und zu vergessen, zu versöhnen und auszugleichen, zu helfen und zu unterstützen, so laut auch das Bedürfniß schreien mag, von ihrer Politik ausgeschlossen? Wir könnten eine solche Politik weder für eine großherzige, noch für eine kluge, ja kaum für eine gerechte ansehen.

Man hat gegen den Nachlaß die Ansicht geltend zu machen gesucht, als ob die edlen Absichten, welche man damit zu erreichen strebe, doch nicht erreicht würden, indem die feindseligen Gesinnungen, welche in den Kantonen des ehemaligen Sonderbundes gegen jene Bestrebungen des größeren Theils des schweizerischen Volkes, aus welchen die neuen Bundesinstitutionen hervorgegangen sind, herrschten, zum Theil daselbst noch herrschen und durch den Nachlaß nicht beseitigt würden. Wir wollen als Erwiderung auf diesen Einwurf nicht die Frage aufwerfen, ob etwa eine Verweigerung des Nachlasses eine günstigere

Stimmung hervorzubringen vermöchte. — Die Antwort auf diese Frage liegt zu nahe; — wir erinnern nur an die tiefgreifenden Reformen, welche die Mehrzahl dieser Kantone in Folge der Ereignisse in ihren kantonalen Einrichtungen getroffen haben, an den Umstand, daß sie dadurch den übrigen vorgeschrittenen Kantonen näher getreten sind, daß sie ihre Bundespflichten bis dahin gehörig erfüllt haben und an manche andere Erscheinungen, aus denen entnommen werden kann, daß sie in die neuen Bundesverhältnisse aufrichtig eingegangen sind. Als Belege hiefür mögen auch die in den Petitionen enthaltenen, theils mit aller Bestimmtheit ausgesprochenen Erklärungen dienen.

Man ist noch weiter gegangen und hat die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß in einem Nachlaß sogar eine Art Aufmunterung für reaktionäre Bestrebungen liege, und daß diesen durch einen Nachlaß nur neue Waffen zugeführt würden. — Was aber diese Bestrebungen anbelangt, so müssen wir vor Allem dafür halten, daß das Gewicht derselben nicht überschätzt werden kann, wenn man an die tiefe historische Bedeutung der Ereignisse von 1847 und 1848 zurückdenkt und sich die daraus hervorgegangenen naturwüchsigten Einrichtungen vergegenwärtigt. Dann glauben wir aber auch, daß der innere moralische Werth einer so großartigen Handlungsweise einen ganz andern Effekt als den vermutheten hervorbringen werde und daß es in der Republik überhaupt keine bessere Waffe gegen einen wirklichen oder vermeintlichen innern Feind geben könne, als, wenn man die Macht besitzt, hart zu sein, großmüthig zu verfahren. Man wird zwar gegen diese Behauptung ein in dieser Sache gerne zitiertes Beispiel aus den dreißiger Jahren geltend machen wollen. Wir glauben aber, in der gegenwärtigen und der da-

zumaligen Lage der Dinge liege ein so wesentlicher Unterschied, daß wir nicht finden können, jenes Beispiel lasse sich auf die jezigen Verhältnisse anwenden. Ja, es schiene uns beinahe in der Zusammenstellung dieser Verhältnisse das halbe Bekenntniß eigener Schwäche zu liegen.

Wir schließen diese Betrachtungen, indem wir unsere Ueberzeugung aussprechen, daß es im politischen Interesse der Eidgenossenschaft, wie in dem damit übereinstimmenden finanziellen und politischen Interesse der petitionirenden Stände liege, daß der Nachlaß der noch rückständigen Sonderbundsschuld bewilligt werde.

### III. In welchem Maße soll der Nachlaß stattfinden?

Wir haben bis dahin nur von dem Nachlasse der ganzen noch rückständigen Schuldforderung gesprochen und glauben hier noch mit einigen Worten die Frage erörtern zu sollen: ob nicht allfällig ein nur theilweiser Nachlaß empfehlenswerther wäre. Wenn zwar auf der einen Seite anerkannt werden muß, daß der Rückschlag auf dem Staatsvermögen dadurch vermindert werden könnte, so muß auf der andern Seite bemerkt werden, daß eine solche Verminderung gleichwohl ein nur untergeordnetes finanzielles Interesse für die Eidgenossenschaft darbieten, daß zugleich der moralische Eindruck, welcher von dem ganzen Nachlaß erwartet werden darf, geschwächt, die Angelegenheit pendent bleiben und die finanzielle Verlegenheit einzelner Kantone nur wenig gehoben würde. — Die Mehrheit der Kommission spricht sich daher unbedenklich für den ganzen Nachlaß aus.

Die Minderheit der Kommission, welche einen nur theilweisen Nachlaß beantragt, wird Ihnen, Zit., einen besondern Bericht vorlegen.

#### **IV. Unter welchen Bedingungen hat der Nachlaß zu erfolgen?**

Schon die Stände Baselstadt, Appenzell J.-Rh. und Genf, als sie im Jahr 1848 in der Tagsatzung für den gänzlichen Nachlaß der Kosten stimmten, glaubten denselben an gewisse Bedingungen knüpfen zu sollen. Die Gründe, welche damals vorherrschten, sind noch heute von Bedeutung und werden noch vermehrt durch die besondern Verhältnisse, welche die successiven und ungleichmäßigen Abzahlungen der einzelnen Stände hervorgebracht haben.

Die Kommission ist nun vor Allem der Ansicht, daß der Nachlaß allen beteiligten Kantonen gleichmäßig zu Statten kommen soll und daß daher nicht etwa diejenigen, welche mit ihren Abzahlungen verspätet sind, vor jenen, welche ihre Raten zur gehörigen Zeit abgetragen, begünstigt werden sollen. In dieser Hinsicht hat sie in den Dekretentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß die noch rückständige Summe an der Hauptforderung pro rata der pflichtigen Leistungen der einzelnen Kantone vertheilt und der Betrag desjenigen, was den einen herausbezahlt werden muß, in demselben Verhältniß von denjenigen erhoben werde, welche sich noch im Rückstande befinden.

Das Verhältniß gestaltet sich, nach den Berechnungen des Finanzbureau's, dann folgendermaßen:

Um den Rantonen, welche noch Zahlungen zu leisten haben, dieselben zu erleichtern, stellt die Commision den Antrag, denselben den Betrag der Rationalsubscripition,

Der ganze Nachlaß der noch rückständigen Summe von Fr. 2,296,468. 10 n. W. an der Hauptforderung betrifft die scalamäßige Schuld des Kantons:

	Fr. Rp. n. W.		Fr. Rp. n. W.	Fr. Rp. n. W.
Luzern . .	mit 995,624. 88,	bleibt demselben zu bezahlen	650,135. 22	
Uri . . .	„ 35,986. 44,	kommt demselben zurück . . .		35,986. 44
Schwyz . .	„ 108,359. 18,	bleibt demselben zu bezahlen	2,934. 32	
Obwalden .	„ 32,920. 94,	kommt demselben zurück . . .		6,372. 49
Nidwalden	„ 27,189. 75,	„ „ „ . . .		5,509. 55
Zug . . .	„ 61,176. 95,	„ „ „ . . .		49,346. 50
Freiburg .	„ 728,925. 36,	„ „ „ . . .		249,569. 96
Wallis . .	„ 306,284. 60,	„ „ „ . . .		306,284. 60
	<hr/>		<hr/>	
	2,296,468. 10,		653,069. 54.	653,069. 54

zu deren Bezug der Bundesrath bevollmächtigt würde, so wie die zur Zeit bei der Bundeskasse als Depositum befindlichen Guthaben der Stände des ehemaligen Sonderbunds zu überlassen. Die letztern betragen:

1) Schuldtitel der Weßschen	Fr.	Fr.
Schuld . . . . .	85,714.	28
Zinse davon bis 1. August		
1852 . . . . .	1,461.	37
	<hr/>	87,175. 65
2) Schuldtitel der Escher'schen		
Schuld . . . . .	42,857.	13
Zinse davon bis 1. August		
1852 . . . . .	5,203.	97
	<hr/>	48,061. 10
3) Kasse des ehemaligen Kriegsrathes der		
sieben Stände nebst Zinsen . . . . .	34,167.	99
	<hr/>	Zusammen: 169,404. 74

Dann glaubt die Kommission ferner, es sollte zum Zweck der Pacifikation einzelner dieser Stände die Bestimmung getroffen werden, daß diejenigen Kantone, welche zur Erleichterung ihrer finanziellen Lasten Einzelnen ihrer Angehörigen Zwangsanleihen auferlegt haben, verpflichtet werden, dieselben zurückzubezahlen.

Um Gewißheit zu erhalten, daß die Summen, welche einzelnen Ständen herausbezahlt werden, eine den öffentlichen Interessen entsprechende Verwendung finden, glaubte die Kommission ferner die Bestimmung am Platze, daß die Aushändigung dieser Summen zur unmittelbaren Verwendung derselben für die zu bezeichnenden Zwecke durch den Bundesrath zu geschehen habe. Als Zwecke, denen sie gewidmet werden dürfen, glaubte die Kommission Schul- und Armenbedürfnisse und Bauten von Eisen-

bahnen, Landstraßen und Kanälen und ähnliche Unternehmungen bezeichnen zu sollen. Sie hält auch dafür, daß es in die Gewalt des Bundesrathes gelegt werden soll, die Opportunität der von den betreffenden Kantonen vorzuschlagenden Verwendungen anzuerkennen und über diese selbst Rechenschaft zu verlangen.

Um auch die Abrechnungen unter den beteiligten Kantonen selbst, auf welche sie nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 22. Jänner 1848 Anspruch machen könnten, welche aber bei einem so bedeutenden Nachlasse an Interesse wesentlich verloren hat, zu beseitigen, glaubt die Kommission, es sollte die fernere Bedingung gestellt werden, daß die Kantone auf diese Abrechnung Verzicht leisten. Endlich hält auch die Kommission dafür, daß mit dieser Schenkung auch die Rechnung über die Kriegskosten von 1847 als erledigt und abgethan erklärt werden soll.

Mit diesen Bemerkungen schließt die Kommission ihren Bericht und legt Ihnen endlich den Beschlussesentwurf vor :

#### Die schweizerische Bundesversammlung,

nach Kenntnißnahme von den ihr vorgelegten Petitionen der h. Stände Luzern, vom 17. Dezember 1851, Schwyz vom 29. November / 13. Dezember gl. J., Schwalden vom 10. Juli 1852, Nidwalden vom 29. Juni / 4. Juli gl. J. und Freiburg vom 17. Dezember 1851 und 8. Juli 1852, so wie einer Petition des Zentralkomite's für die schweizerische Nationalsubscription, datirt Zürich den 2. Juli 1852 und unterzeichnet: der Präsident: E. Pestalozzi-Hofmeister und der Aktuar: N. v. Moos;

nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses,  
beschließt:

Art. 1. Der gesammte Betrag, welcher an den durch Beschluß der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 den sieben Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis auferlegten Kosten gegenwärtig noch nicht bezahlt ist, wird unter den nachfolgenden Bedingungen nachgelassen.

Art. 2. Der Nachlaß soll den genannten Kantonen im Verhältniß der ihnen, nach Maßgabe der Geldscala vom Jahr 1838, auferlegten Beträge an der sogenannten Hauptforderung von Fr. 5,526,639. 57 alter Schweizerwährung gleichmäßig zu Statten kommen und es ist dasjenige Betreffniß, welches den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus demjenigen Betreffniß zu schöpfen, das die andern noch nachzubezahlen haben.

Art. 3. Denjenigen Kantonen, welche noch Abzahlungen zu leisten haben, werden die bei der schweizerischen Staatskasse deponirten, den Ständen des ehemaligen Sonderbundes zugehörigen Titel und Baarschaft, nebst betreffenden Zinsen, so wie der Betrag der sogenannten Nationalsubscription, zu deren Empfangnahme der Bundesrath bevollmächtigt wird, nach Maßgabe ihrer Schuldbetreffnisse überlassen.

Art. 4. Die Kantone, welche zum Zweck der Deckung fraglicher Kriegskosten Einzelnen ihrer Angehörigen Zwangsanleihen auferlegt haben, sind gehalten, dieselben zurückzubezahlen.

Art. 5. Die Kantone, welche Summen herausbezahlt erhalten, haben dieselben entweder für die in Art. 4 bezeichneten Zwecke, oder aber für das Schul- oder

Armenwesen, insoweit dasselbe unter Verwaltung und Aufsicht des Staates steht, so wie für Bauten von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen, oder für ähnliche Zwecke, unter Vorbehalt der Guttheißung des Bundesrathes, durch dessen Vermittlung die Auszahlungen zu geschehen haben und welchem über die Verwendung Rechenschaft abzulegen ist, zu verwenden.

Art. 6. Die bezeichneten Kantone leisten auf das ihnen durch den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Jänner 1848 eingeräumte Recht einer Abrechnung unter sich Verzicht.

Art. 7. Die Rechnung über die Sonderbundsriegskosten wird als erledigt erklärt.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 28. Juli 1852.

Die Mehrheit der Mitglieder der  
Kommission:

**Fay.**

**Stehlin.**

**von Schorno.**

**Uepli, Berichterstatter.**

## **Gutachten der Majorität der Kommission des Ständerathes über den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld. (Vom 28. Juli 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1852
Date	
Data	
Seite	667-733
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 956

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.